

NIEDERSCHRIFT

über die am **Donnerstag, den 27.03.2025** im Gemeindeamt Ellbögen stattgefundene Sitzung des Gemeinderates.

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 23:30 Uhr

Anwesende:

Bgm. **Kiechl** Walter, MSc, als Vorsitzender
 Bgm.-Stv. **Gschirr Andreas**
 GV **Ribis** Reinhard
 GV Ing. **Hölzl** Peter
 GRⁱⁿ **Auer** Stefanie
 GR **Blasisker** Andreas
 GRⁱⁿ **Bleicher** Julia
 GRⁱⁿ **Miller** Renate
 GR **Reichegger** Günter
 GR **Seidner** Gerhard
 Für GR **Volgger** Karl – Ersatzmitglied Lukas **Tanzer**
 GR **Völlenklee** Christoph
 GR Ing. **Weihrauter** Simon

Entschuldigt: GR **Volgger** Karl

Schriftführerin: Mag^a. Sonja Kogler

Gäste: Gemeindebuchhalterin Judith Kofler

TAGESORDNUNG:

1. Jahresrechnung 2024
 - 1.1. Beratung und Beschlussfassung der Jahresrechnung 2024
 - 1.2. Beschlussfassung der Budgetüberschreitungen
 - 1.3. Erteilung der Entlastung des Rechnungslegers
2. Beschlussfassung Darlehen WVA Hypo Tirol Bank - Ablauf Fixzinsperiode 2015 - 2025
3. Gemeindegutsagrargemeinschaft Ellbögen
 - 3.1. Bericht des Rechnungsprüfers
 - 3.2. Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2024
 - 3.3. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag 2025
 - 3.4. Erweiterung Hinterlarcher Parkplatz

- 3.5. Vergabe Holzverkauf und Schlägerung
- 3.6. Pachtvertrag Teilfläche Gst. Nr. 478/1 KG 81106 Ellbögen
- 3.7. Besprechung Verkauf Seilwinde
- 3.8. Bericht Substanzverwalter
4. Beschlussfassung Raumordnungsvertrag betreffend eine Teilfläche Gst. Nr. 17/1 KG 81106 Ellbögen
5. Vergaben
 - 5.1. Vergabe Asphaltierungsarbeiten im Bereich "Ule"
 - 5.2. Vergabe elektrischer Stapler für den Bauhof
 - 5.3. Vergabe Heizungstausch - Feuerwehrhaus Ellbögen, Niederstraße 222
 - 5.4. Vergabe Tor Bauhof
 - 5.5. BC Ellbögen - Vergabe Sonnenschutz Bereich Kinderkrippe
 - 5.6. Vergabe Straßenbeleuchtung "Walzensiedlung"
 - 5.7. Beauftragung zur Erreichung Barrierefreiheit Homepage der Gemeinde Ellbögen
6. Beschlussfassung AGB der Gemeinde Ellbögen
7. Ankauf Fahrzeug für den Bauhof
8. Pachtangelegenheiten
 - 8.1. Ausschreibung Pacht "Edelweißhütte"
 - 8.2. Pachtvertrag "Drachslerhaus"
 - 8.3. Pachtvertrag Teilfläche Gst. Nr. 755
9. Verkehr
 - 9.1. Beschlussfassung Verlängerung Vertrag mit VVT - Regiotax
 - 9.2. Übertragung der finanziellen Abwicklung mit VVT an den Planungsverband Wipptal
10. Erlassung einer Verordnung über die Pflichten der Hundehalter
11. Bericht Veränderung Arztordination
12. Bericht Ausschüsse
13. Beschlussfassung über die Änderung Sitz Sprengelarzt
14. Subventionsansuchen
 - 14.1. jährliche Subvention der Ortsbäuerinnen

14.2. Ansuchen der Schützengilde

14.3. Ansuchen Seniorenbund - Ortsgruppe Ellbögen

15. Personalangelegenheiten

15.1. Anstellung Gemeindearbeiter über die Sommermonate

16. Genehmigung der Niederschrift vom 23.01.2025

17. Anträge, Anfragen, Allfälliges

BESCHLÜSSE:

Bgm. Kiechl begrüßt alle Anwesenden zur heutigen Gemeinderatssitzung und dankt dem Ersatzmitglied für das Erscheinen.

1. Jahresrechnung 2024

Bgm. Kiechl und die Gemeindebuchhalterin informieren über die Budgetabweichungen. Die einzelnen Abweichungen werden durchbesprochen.

- S 26 € 103.000,00 Asfinag-Mittel, zusätzliche Einnahmen,
- S 26 € 99.000,00 Bedarfszuweisung für Oberellbögener Weg
- S 27 € 104.000,00 LWL-Projekt, zusätzliche Förderung durch das Land Tirol
- S 28 € 456.000,00 Mehreinnahmen beim Kraftwerk Viggabach,
+ € 30.000,00 Leistung der Versicherung
- S 32 € 144.000,00 niederere Ausgaben im Bereich LWL, da Projektänderung.
Weiters wird über die zusätzlichen Ausgaben bezüglich Auftausalz für den Winterdienst gesprochen

Sodann bittet der Bürgermeister den Gemeinderat, Fragen zu stellen, wenn weitere Erklärungen gewünscht sind.

GR Reichegger erkundigt sich zum Abrechnungsstand Bildungscampus. In der Jahresrechnung sind alle Abrechnungsdetails 2024 enthalten, aber das Projekt ist noch nicht schlussabgerechnet. Bgm. Kiechl fährt fort, dass seitens der ÖBA regelmäßig versprochen wird, dass dies zeitnah passiert. Ausständig ist noch ein Teil von der Tischlerei Nagiller. Die Schlussrechnung der Firma Grasberger liegt mittlerweile vor, ist aber noch nicht geprüft.

Am 10.04.2025, um 13 Uhr findet eine Besprechung mit den Rechtsanwälten bezüglich des Planungshonorars der Architekten statt. Hier ist es unter anderem zu Unstimmigkeiten bezüglich der Basis der Abrechnung gekommen. Man ist der Meinung, dass die Nettoerrichtungskosten die Grundlage seien (abzüglich allfälliger Rabatte und Skonti), die Planer sind anderer Meinung. Ähnlich verhält es sich bei den abgerechneten Regien. Die Architekten stellen eine Forderung an die Gemeinde von rund € 300.000,00. Die Gemeinde Ellbögen stellt eine Gegenforderung von rund € 98.000,00 als schlüssig begründbare Forderung. Bgm. Kiechl bittet den Bgm.Stv., ihn zu diesem Termin zu begleiten.

Es werden keine weiteren Fragen gestellt.

Daraufhin übergibt der Bürgermeister den Vorsitz an den Bgm.-Stv. Gschirr und verlässt gemeinsam mit der Gemeindebuchhalterin den Sitzungsraum.

Der Obmann des Überprüfungsausschusses, Herr Ing Peter Hölzl, berichtet über die am 25.02.2025 durchgeführte Prüfung.

KASSENBESTANDSAUFNAHME:	Beträge in EUR
Kassenbestandsveränderungen (Zinsen Darlehen/Rechnungsabgrenzung)	-24.391,50
Guthaben bei der Raiffeisenbank, Kto.Nr. 1.220.045 lt. Auszug Nr. 224/248 vom 31.12.2024	142.142,25
Kautionsspargbuch Bank RLB Kto.Nr. 44.064.160 zum 31.12.2024 Verwendungszweck Wohnung Widum	3.047,47
Kautionsspargbuch Bank RLB Kto.Nr. 44.080.794 zum 31.12.2024 Verwendungszweck Wohnung Feuerwehrhaus	3.069,60
Zahlungsmittelreserve für zweckgebundene Haushaltsrücklage Bank RLB Kto.Nr. 31.032.220 zum 31.12.2024 Verwendungszweck Sozialfonds	11.678,08
Zahlungsmittelreserve für zweckgebundene Haushaltsrücklage Bank RLB Kto.Nr. 39.487.657 zum 31.12.2024 Verwendungszweck Kraftwerk Viggarr	20.007,45
Zahlungsmittelreserve für zweckgebundene Haushaltsrücklage Bank RLB Kto.Nr. 44.049.278 zum 31.12.2024 Verwendungszweck TLF FFE	40.399,37
Zahlungsmittelreserve für zweckgebundene Haushaltsrücklage Bank RLB Kto.Nr. 44.080.828 zum 31.12.2024 Verwendungszweck TLF FFE	119.935,23
Vorhandener tatsächlicher Kassenbestand (Kassen-Ist-Bestand)	315.887,95
Stand liquide Mittel lt. Finanzierungshaushalt zum 20.02.2025 lt. Buchungsabschluss 742-746 vom 20.02.2025	315.887,95
Einnahmen 2024	
Ausgaben 2024	
Buchmäßiger Kassenbestand (Kassen-Soll-Bestand)*	315.887,95
KASSENFEHLBETRAG/-ÜBERSCHUSS	0,00

Die Kassaführung der Gemeindebuchhalterin ist sehr sauber und ordentlich, und es gibt keine Gründe zur Beanstandung. Weiters bedankt sich der Obmann bei den weiteren Überprüfungsausschussmitgliedern.

1.1. Beratung und Beschlussfassung der Jahresrechnung 2024

1.2. Beschlussfassung der Budgetüberschreitungen

1.3. Erteilung der Entlastung des Rechnungslegers

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2024 wurde vom Überprüfungsausschuss am 25.02.2025 vorgeprüft.

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2024 wurde in der Zeit vom 26.02.2025 bis 12.03.2025 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Kundmachung über die Auflage des Rechnungsabschlusses zur öffentlichen Einsicht erfolgte vom 25.02.2025 bis 13.03.2025. Schriftliche Einwendungen wurden nicht eingebracht.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27. März 2025 in Abwesenheit von Bgm. Kiechl Walter MSc unter dem Vorsitz von Vbm. Gschirr Andreas wie folgt beschlossen:

Die Jahresrechnung 2024 wird mit folgenden Endsummen einstimmig beschlossen und Bgm. Kiechl Walter, MSc als Rechnungsleger in dessen Abwesenheit die Entlastung erteilt.

Der Saldo 1 (Geldfluss aus der operativen Gebarung) brachte durch

Mittelaufbringung	6.301.928,08 Euro
Mittelverwendung	3.736.121,73 Euro
Überschuss von operativ	2.565.806,35 Euro

Der Saldo 2 (Geldfluss aus der investiven Gebarung) brachte durch

Mittelaufbringung	631.034,26 Euro
Mittelverwendung	3.678.079,17 Euro
Ergibt einen Geldfluss investiv	- 3.047.044,91 Euro

Daraus resultiert ein negativer **Saldo 3 – Nettofinanzierungssaldo**

- 481.238,56 Euro

Der **Saldo 4** (Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit) ergibt folgendes Ergebnis:

Mittelaufbringung (Neuaufnahme von Krediten)	1.615.000,00 Euro
Mittelverwendung (Tilgung bestehender Kredite)	1.047.286,53 Euro
Saldo 4	567.713,47 Euro

Der **Saldo 5** (Geldfluss aus voranschlagswirksamer Gebarung) beträgt somit

86.474,91 Euro

Kassenbestand:

Anfangsstand liquide Mittel 01.01.2024	196.826,41 Euro
Endstand liquide Mittel 31.12.2024	315.887,95 Euro
Kurzfristige Finanzschulden 01.01.2024	0,00 Euro
Kurzfristige Finanzschulden 31.12.2024	0,00 Euro

Die Budgetüberschreitungen werden im Zuge der Jahresrechnung einstimmig beschlossen.

Bgm.-Stv. Gschirr holt den Bürgermeister und die Gemeindebuchhalterin wieder zurück in das Sitzungszimmer, berichtet über das Ergebnis und bedankt sich beim Bürgermeister und besonders bei der Gemeindebuchhalterin für die geleistete Arbeit.

Anschließend übergibt Bgm.-Stv. Gschirr den Vorsitz wieder an den Bürgermeister.

2. Beschlussfassung Darlehen WVA Hypo Tirol Bank - Ablauf Fixzinsperiode 2015 – 2025

Bgm. Kiechl berichtet über das Schreiben der Aufsichtsbehörde, mit dem Inhalt, dass mit Ablauf der Fixzinsperiode ein Beschluss über die weitere Vorgangsweise zu fassen ist. Der Restbetrag des Darlehens beträgt € 89.067,54 und die Restlaufzeit ist bis 31.03.2030 angegeben.

Beim Kreditinstitut wurde ein Angebot eingeholt. Folgende Konditionen wurden angeboten:

Variante 1: variabel: 3 Monats EURIBOR = 2,426 % + 1,020 % = ergibt **3,446 %**

Variante 2: Fixzins: **3,470 %**

Für den Tag der Gemeinderatssitzung wurde eine Aktualisierung angefragt. Das aktualisierte Angebot lautet wie folgt:

Variante 1: variabel: 3 Monats EURIBOR = 2,369 % + 0,880% ergibt **3,249 %**

Variante 2: Fixzins: **3,240 %**

Es wird besprochen, dass man den Zinsverlauf nicht voraussagen könne. Einige tendieren zur variablen Variante, andere zur Fixzinsvariante.

Beschluss:

Bezüglich des Darlehens für die WVA bei Hypo Tirol Bank wird mit Ablauf der Fixzinsperiode 31.03.2025 folgende der angebotenen Varianten für die Restlaufzeit bis 31.03.2030 und den Restbetrag von € 89.067,54 beschlossen:

Variante 2: Fixzins: **3,240 %**

Abstimmungsergebnis: 10 JA-Stimmen
3 NEIN-Stimmen (Bgm. Walter Kiechl, GV Reinhard Ribis, Ersatzmitglied Lukas Tanzer) – die Nein-Stimmen haben die variable Variante bevorzugt

3. Gemeindegutsagrargemeinschaft Ellbögen

3.1. Bericht des Rechnungsprüfers

GV Hölzl berichtet über die am 06.03.2025 stattgefundene Kassaprüfung der Gemeindegutsagrargemeinschaft Ellbögen.

Per 31.12.2024 war der Kassenstand bei € 178.440,37.

Folgende Anmerkungen zur Kassenprüfung:

Zum Umbau der Profeglalm-Alm-Küche wird angemerkt, dass es einen Beschluss über die Materialkosten der Küche gibt, aber keinen über die Gesamtkosten, die dann doch ca. € 25.000,00 (Hornbach € 366,69 + LUKSTA € 3 883,32 + LUKSTA € 133,93 + Mayregger € 5 368,49) ausgemacht haben und die Materialkosten lagen bei € 14.610,00.

GV Hölzl erkundigt sich, ob wegen dem Glasbruch bei der Profeglalm, Betrag € 1.058,40, eine Erstattung durch die Versicherung erfolgt ist. Bgm. Kiechl teilt mit, dass eine Einreichung gemacht wurde.

Bezüglich einer Rechnung der Firma Auer merkt der Rechnungsprüfer an, dass auf der Rechnung eine Wegsanierung bezeichnet war, es sich aber tatsächlich um das Themengebiet der Wald- und Weidetrennung gehandelt hat.

Ein weiteres Thema sind die Schlüsselberechtigungen des Jagdpächters Loch. Dieser bezahlt immer noch lediglich eine Fahrgenehmigung.

Abschließend merkt der Rechnungsprüfer an, dass sich das Thema der nicht vorgelegten und unterfertigten Lieferscheine sehr verbessert hat. Die Lieferscheine sind unterschrieben den Rechnungen beigelegt.

3.2. Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2024

Es werden die Zahlen des Rechnungsabschlusses vorgelesen.

Beschluss:

Der Jahresabschluss 2024 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Ellbögen wird mit Einnahmen von € 313.375,28 und Ausgaben von € 340.400,10, ergibt einen negativen Saldo von € 27.024,82 beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3.3. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag 2025

Der Substanzverwalter berichtet unter anderem, dass € 47.000,00 für den Themenbereich Wald- und Weidetrennung veranschlagt wurden.

Beschluss:

Der Jahresvoranschlag 2025 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Ellbögen wird mit Einnahmen von € 471.700,00 und Ausgaben von € 470.700,00 genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Gemeinderat dankt der Gemeindebuchhalterin. Sie verlässt die Sitzung um 20:05 Uhr.

3.4. Erweiterung Hinterlarcher Parkplatz

Bgm. Kiechl berichtet über den Sachverhalt. Das Projekt bietet für die Gemeinde Ellbögen einige Lösungsmöglichkeiten. Kosten können teilweise dem Projekt Oberellbögen zugerechnet werden, da ein Deponieplatz benötigt wird. Die Rodungsgenehmigung sollte erteilt werden können. Es sind aber Freistellungsflächen erforderlich. Es können ca. 24 Parkplätze zusätzlich errichtet werden.

Bgm. Kiechl berichtet über die Kostenschätzung, die ihm aber sehr hoch angesetzt erscheint. Ein großer Vorteil wird vom Bürgermeister auch darin gesehen, dass die Deponiewege sehr kurz erscheinen und nicht durchs Dorf geführt werden müssen. Die Deponiekosten werden auf €10,00 / m³ geschätzt. Die Rodung selbst kann in Eigenregie durchgeführt werden. Dadurch soll das gesamte Material des Oberellbögener Weges Platz finden.

GV Hölzl hat sich das Projekt angesehen und festgestellt, dass ein Abrücken des Projektes vorteilhaft wäre.

GR Weihrauter erkundigt sich, ob es bereits ein Parkkonzept gibt, was verneint wird, da zuerst entschieden werden muss, ob der Parkplatz errichtet wird.

Bgm.-Stv. Gschirr erkundigt sich über die Länge der bewehrten Erde, welche mit 90 m angegeben wird.

Man ist sich einig, dass die Projektkosten durch Eigenregien auf die Hälfte verringert werden können. Dann ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis in Ordnung.

GRⁱⁿ Bleicher teilt mit, dass ein Parkkonzept im Bereich des Hinterlarcher Parkplatzes, aber auch für den gesamten Ort jedenfalls erforderlich ist.

GV Hölzl ist der Meinung, dass auch die bewehrte Erde in Eigenregie durchgeführt werden kann. Sollte das Projekt Getränkeproduktion noch durchgeführt werden, fallen 6 Parkplätze weg.

Auf die Frage nach der Oberflächenentwässerung wird mitgeteilt, dass keine Asphaltierung erlaubt ist. Es wird Schotter aufgebracht, der eine Versickerung ermöglicht. GV Ribis sieht Probleme bei der Entwässerung des Parkplatzes. Die Schneeräumung wird auch nicht so einfach möglich sein, wenn der Parkplatz nicht asphaltiert werden kann. Seitens GRⁱⁿ Auer wird die Meinung vertreten, dass die Almparkplätze in anderen Gemeinden auch meist geschottert sind und es dort auch funktioniert.

Es soll um eine dauerhafte Rodung angesucht werden. Die Frage ob ein Deponieverfahren durchzuführen ist oder eine Anzeige genügt, muss noch geklärt werden.

GV Hölzl fasst seinen Standpunkt zusammen: Die Preisgestaltung mit Eigenregien ist interessant, der Parkplatz und die Abladefläche werden benötigt. Die LKW's fahren nicht durch das Dorf.

Bgm. Kiechl bittet GV Hölzl, dass er die Bauleitung für das Projekt übernimmt.

Beschluss:

Die Erweiterung des Hinterlarcher Parkplatzes mit dem vorgelegten Projekt wird beschlossen. Details werden noch mit dem Planer abgeklärt.

Abstimmungsergebnis: 11 JA-Stimmen

2 NEIN-Stimmen (GR Günter Reichegger, GR Simon Weihrauter)

3.5. Vergabe Holzverkauf und Schlägerung

Substanzverwalter Ribis berichtet über den Sachverhalt. Bei den Schlägerungen werden alle drei Firmen für jeweils einen gewissen Teil der Arbeiten benötigt.

Die Abwicklung erfolgt über den Waldaufseher.

Beschluss:

Bei den Schlägerungen werden alle drei Firmen für jeweils einen gewissen Teil der Arbeiten benötigt.

Das Angebot der Firma Hubert Schmid wird angenommen (ganzjährig).

Zusätzlich werden die großen Blöcke an die Firma Troger vergeben (bestes Angebot).

Der Brennholzpreis bleibt heuer ortsintern bei € 30,00.

Abstimmungsergebnis: jeweils einstimmig

3.6. Pachtvertrag Teilfläche Gst. Nr. 478/1 KG 81106 Ellbögen

Bgm. Kiechl informiert über den Sachverhalt. Dieser Pachtvertrag läuft mit September aus. Es wurde neuerlich ein Antrag gestellt. Zu beachten ist noch, dass das LWL-Kabel dort verlegt werden sollte, wo kein Asphalt geschnitten werden muss.

Beschluss:

Es wird die Neuausstellung eines Pachtvertrages mit Herrn Günter Reichegger betreffend eine Teilfläche des Gst. Nr. 478/1 für die Dauer von 5 Jahren beschlossen. Die weiteren Vertragsparameter bleiben unverändert.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (Befangen: GR Günter Reichegger)

3.7. Besprechung Verkauf Seilwinde

Bgm. Kiechl und Substanzverwalter Ribis berichten über den Sachverhalt. Die Gemeindegutsagrargemeinschaft Ellbögen besitzt eine Seilwinde, die mit dem Traktor angeschafft wurde. Sie wird aber laut Substanzverwalter Ribis nicht mehr benötigt und hat einen Wert von ca. € 4.000,00 bis € 6.000,00, daher stellt GV Ribis die Frage in die Runde, ob die Seilwinde verkauft werden sollte. Laut Bgm. Kiechl wurde die Seilwinde letzten Herbst benötigt. Er spricht sich daher gegen einen Verkauf aus. Es wird darüber nicht abgestimmt, aber weitere Gemeinderäte sprechen sich durchwegs gegen einen Verkauf aus.

3.8. Bericht Substanzverwalter

Substanzverwalter Ribis teilt mit, dass Herr Erich Mayr das Liefern von Hackschnitzel für die Gemeinde nach Ende der Heizsaison beendet. Es wird die Meinung vertreten, dass die Gemeindearbeiter dies versuchsweise die nächste Saison übernehmen sollen. Der Bürgermeister sieht dies, in Anbetracht des Winterdienstes und seiner Intention, gerade über die Wintermonate nicht zu viel Zeitausgleich aufbauen zu lassen, eher kritisch.

Weiters teilt Substanzverwalter Ribis mit, dass heuer sehr viel Zaunarbeiten zu erledigen sind und teilt mit, dass er ab der 3. Aprilwoche die Gemeindearbeiter benötige. Weiters müssen auch die Quellen abgezäunt werden. Den Gesamtzeitaufwand schätzt der Substanzverwalter auf ca. eine Woche.

Auf Grund des heute sehr großen Sitzungsumfanges möchte GV Ribis das Thema der Schranken nur kurz anreißen und bei der nächsten Sitzung ausführlich diskutieren. Die Frage ist, ob die Schranken nicht offen gelassen werden können und nicht Berechtigte angezeigt werden sollten. GV Ribis hat sich über das Thema bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Abteilung Umwelt, erkundigt. Es ist möglich und rechtlich zulässig, dass die Schranken offen bleiben und nicht Berechtigte angezeigt werden. Grundsätzlich dürfe jeder eine Anzeige machen, sinnvoll sei es allerdings, wenn drei oder vier Personen die Anzeigen mit Foto und genauer Beschreibung der Örtlichkeit durchführen. Es müssen noch die Schilder und Zusatzschilder kontrolliert werden. Die Fahrberechtigungen müssen aufliegen. Es wird über Verbesserungen hinsichtlich der Fahrberechtigungen diskutiert, da die Karten nicht fälschungssicher sind. Seitens GRⁱⁿ Auer wird die Alternative, nämlich das Anbringen von Sticker auf der Windschutzscheibe, ähnlich wie die grüne Plakette für Fahrten in Deutschland, vorgebracht. GR Reichegger findet diesen Modus in Hinblick zB auf die Almmesse, nach welcher parkende Autos üblicherweise über eine längere Zeit am Berg stehen gelassen werden, problematisch. Sollen diese Personen gestraft werden? Das Vorbringen, dass die Anzeigenden sich die Anzeige im Einzelfall vorbehalten können, stößt auf einen neuen Diskussionsgrund im Hinblick auf

Gleichberechtigung. Nach kurzer weiterer Diskussion wird der Punkt für den heutigen Tag beendet, soll aber bei einer nächsten Sitzung wieder aufgegriffen werden.

4. Beschlussfassung Raumordnungsvertrag betreffend eine Teilfläche Gst. Nr. 17/1 KG 81106 Ellbögen

Bgm. Kiechl berichtet über den Sachverhalt und teilt mit, dass einmal der Raumordnungsvertrag ausgearbeitet wurde, der noch beschlossen werden muss. Weiters wurde durch den Rechtsanwalt des Widmungswerbers eine Staffelung für die Vergabe des bestehenden Objektes vorgezeigt.

Beschluss:

Der vorgelegte Raumordnungsvertrag sowie die Vorgangsweise lt. der stufenweisen Vergabe werden beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bgm.-Stv. Gschirr führt aus, dass in dieser Angelegenheit großes Bemühen herrscht, dass die Widmung positiv erledigt werden kann, dabei gibt es noch einen anderen Widmungswerber, der definitiv einen Bedarf hat, aber nicht derart unterstützt wird. Der Bgm.-Stv. fordert den Bürgermeister auf, dass man hier zusammensteht und auch diesem Widmungswerber unterstützt.

5. Vergaben

5.1. Vergabe Asphaltierungsarbeiten im Bereich "Ule"

Bgm. Kiechl berichtet über den Sachverhalt. Es wurden von drei Firmen Angebote eingeholt:

Firma	Bodner	Fröschl	Rieder
Gesamtpreis netto	€ 25.866,98	€ 27.729,13	€ 25.524,06

GV Hölzl sagt, dass es sein mag, dass ein „Fleckerlteppich“ gegeben ist, aber dies ist im gesamten Ort der Fall. Es sei die Frage, ob hier eine Dringlichkeit gegeben ist, was aus seiner Sicht nicht der Fall ist. Wenn im Budget € 75.000,00 für das ganze Jahr veranschlagt sind, dann

sieht GV Hölzl andere Bereiche vorrangiger. GV Ribis befürchtet, dass für die Sanierung der Straße „Tschak“ weniger Kapazität zur Verfügung steht.

Bgm. Kiechl teilt mit, dass geplant sei, dass „Tschak“ und der Bereich „Gasser -Walz“ gemeinsam asphaltiert werden. GV Hölzl klärt auf, dass es bereits schwierig ist, Wasser, und LWL zu den veranschlagten Kosten zu realisieren.

Der Gemeinderat kommt überein, dass eine erneute Entscheidung über die Asphaltierung im Bereich „Ule“ im Herbst erfolgt.

5.2. Vergabe elektrischer Stapler für den Bauhof

Bgm. Kiechl berichtet über den Sachverhalt. Über KEM Invest haben die Gemeinden des Wipptals für bestimmte Geräte für den Bauhof um eine Förderung ansuchen können. Insgesamt macht die Förderung € 20.000,00 aus. Die Gemeinde Ellbögen hat um die Förderung eines E-Staplers für den Bauhof angesucht und eine Zusage über den Betrag von € 15.085,07 erhalten.

GR Weihrauter erkundigt bezüglich Stapler und Brandschutzbereich. Bgm.-Stv. Gschirr erklärt, dass er gegen die Anschaffung ist. Er ist der Meinung, dass dieses Gerät nicht gebraucht wird und ca. € 500,00 jährliche Servicekosten verursacht. Außerdem hat er sich darüber erkundigt, dass es zu Problemen kommt, wenn das Gerät länger steht.

GR Seidner erklärt, auch wenn der Stapler eine Straßenzulassung hat, kann man damit im Winter nicht fahren, weil es so rutschig ist.

Bgm. Kiechl verweist auf die Wiegeplattform, damit könne auch endlich das Holz lt. Verordnung verworfen werden. GR Reichegger verweist darauf, dass der Gemeindemitarbeiter die Verwiegung im laufenden Betrieb nicht schaffen kann.

GV Ribis verweist darauf, dass das Holz in anderen auch größeren Recyclinghöfen geschätzt wird. GV Hölzl tut kund, dass er grundsätzlich kein Gegner der Anschaffung eines Staplers sei, aber das Holz ist sperrig und ein Aufladen in die Kiste und auch ein Transport nicht zweckmäßig sind, und daher der Einsatzbereich des Staplers im Recyclinghof nicht gegeben ist.

GR Seidner teilt mit, dass allein vom Platz her, das mit einem Stapler nicht machbar ist und auch die Staplerwartung teurer ist als angegeben.

Beschluss:

Die Anschaffung eines elektrischen Staplers für den Bauhof wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: 11 JA-Stimmen

1 NEIN-Stimme (Bgm. Walter Kiechl, MSc)

1 Stimmenthaltung (Ersatzmitglied Lukas Tanzer)

5.3. Vergabe Heizungstausch - Feuerwehrhaus Ellbögen, Niederstraße 222

Bgm. Kiechl berichtet über den Sachverhalt. Da heuer den Gemeinden die Förderungen noch offenstehen, wäre es von Vorteil, dass die Heizung im Feuerwehrhaus von Öl auf Pellets getauscht wird. Im Kat-Raum findet die Lagerung statt. Auf Anfrage durch den Bgm.-Stv. Gschirr teilt Bgm. Kiechl mit, dass er mit dem Ortskommandanten darüber gesprochen hat. An der linken Wand wäre noch ein zusätzliches Regal machbar.

GRⁱⁿ Bleicher erkundigt sich, ob die Statik geklärt wurde, da sich darunter die Schützengilde befindet. Bgm.-Stv. Gschirr rechnet das Gewicht der Paletten mit den bisher gelagerten Sandsäcken aus und ist der Meinung, dass die Statik kein Problem darstellt.

GR Reichegger merkt an, dass die Firma Riedle viel für die Gemeinde macht und immer Ansprechpartner für die Gemeinde Ellbögen ist. Die weiteren Gemeinderäte sind der Meinung, dass eine Vergabe an den Billigstbieter erfolgen müsse.

Bgm.-Stv. Gschirr erklärt, dass Herr Holzer, der das Service für die Ölheizung durchgeführt hat, berichtete, dass eine Reinigung des Öltanks schwierig sei. Bgm. Kiechl entgegnet, dass dies in den Angeboten so enthalten ist.

Angebotsspiegel - Heizung Feuerwehrhaus	Firma Riedle	Firma Eller	Firma Pixner
Summe netto ohne Zahlungsbedingungen	34.299,28	30.726,69	31.985,00
USt	6.859,86	6.145,34	6.397,00
	41.159,14	36.872,03	38.382,00
Zahlungsbedingungen			
Sonderrabatt 6 %	2.057,95		
Sonderrabatt 5 %			1.599,25
neue Basis	32.241,25		30.385,75
3 % Skonto	967,24		
2 % Skonto, 20 T netto		614,53	
3 % Skonto, 30 T netto			911,57
Netto	31.274,01	30.112,16	29.474,18
USt	6.254,80	6.022,43	5.894,84
Brutto	37.528,81	36.134,59	35.369,02

Beschluss:

Die Vergabe des Heizungstausches Feuerwehrhaus Ellbögen, Niederstraße 222 erfolgt an die Firma Hubert Pixner zum Preis von € 29.474,18 exkl. USt. zuzüglich der Kosten für die Firma (Elektrik) von ca. € 3.000,00

Abstimmungsergebnis: 11 JA-Stimmen,

2 Stimmenthaltungen (GRⁱⁿ Renate Miller, GR Simon Weihrauter)

5.4. Vergabe Tor Bauhof

Bgm. Kiechl berichtet über den Sachverhalt. Es ist geplant, aus den nebeneinanderliegenden Garagenboxen eine größere Lagerhalle zu machen, damit ein vernünftiger Lagerplatz genützt werden kann. Dazu wurden die halbhohen Flügelmauern zwischen den Boxen entfernt. Bei der zweiten Box soll ein neues Tor errichtet werden. Dieses soll mit einer Türe und Oberlichten ausgestattet werden.

Bgm.-Stv. Gschirr ist der Meinung, dass diese Anschaffung nicht notwendig ist. Auf dem bestehenden Tor klebt ein Pickerl über die Wartung, das einen Monat alt ist. Im Budget ist dafür auch nichts vorgesehen.

Bgm. Kiechl zeigt zwei Fotos, auf denen erkennbar ist, dass die bestehenden Garagentorstöcke sehr rostig sind und der Austausch des Tors durchaus notwendig ist.

GV Hölzl informiert, dass die Firma Luksta einen Mietvertrag für Teile des Bauhofes erhalten hat. Tatsächlich gibt es aber jetzt keine Mitnutzung mehr, da die Teile abgetrennt wurden. GV Hölzl hält den Umbau der Boxen in eine Halle für eine gute Idee und betont weiters, dass dies die Nutzbarkeit sehr verbessert, allerdings stimmt der Beschluss und der Mietvertrag nicht mehr, da keine gemeinsame Nutzungsfläche mehr vorgesehen ist. GV Hölzl spricht sich daher dafür aus, dass der Mietvertrag mit der Firma Luksta richtiggestellt wird. Bgm. Kiechl sieht dies anders. Es besteht nach wie vor die Möglichkeit der gemeinsamen Nutzung. Eine Änderung des Mietvertrages ist seiner Ansicht nach nicht notwendig.

Ersatzmitglied Tanzer weist darauf hin, dass immer noch ein Feuchtigkeitsproblem besteht, da das Wasser über die Fassade läuft. Bgm. Kiechl berichtet, dass bereits ein Angebot bei der Firma Peer angefordert wurde.

Beschluss:

Der Einbau eines neuen Tores im Bauhof wird an die Firma Schöpf zum Preis von € 6.376,90 excl. USt. vergeben.

Abstimmungsergebnis: 7 JA-Stimmen (Bgm. Walter Kiechl, GRⁱⁿ Stefanie Auer, GR Christoph Völlenklee, GR Andreas Blasisker, GR Gerhard Seidner, GV Peter Hölzl, Ersatzgemeinderat Lukas Tanzer)
 6 NEIN-Stimmen (GR Günter Reichegger, Bgm.-Stv. Andreas Gschirr, GV Reinhard Ribis, GR Simon Weihrauter, GRⁱⁿ Renate Miller, GRⁱⁿ Julia Bleicher)

5.5. BC Ellbögen - Vergabe Sonnenschutz Bereich Kinderkrippe

Bgm. Kiechl berichtet, dass drei Angebote eingeholt wurden, um für etwas Schatten im Garten bei der Kinderkrippe zu sorgen.

	Rohregger	Singer	Vollstuber
Gesamtpreis netto	€ 2.730,00	€ 6.137,00	€ 3.454,78
Maße	7000 x 3100 mm	7000 x 3000 m	7000 x 3000 mm

Beschluss:

Es wird beschlossen den Auftrag zur Errichtung eines Sonnenschutzes im Bereich des Bildungscampus – Garten Kinderkrippe an die Firma Rohregger zum Preis von € 2.730,00 exkl. USt. zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5.6. Vergabe Straßenbeleuchtung "Walzensiedlung"

Bgm. Kiechl berichtet über den Sachverhalt. Es wurden drei Angebote für die Lichter und Masten eingeholt:

	Regro/Rexel	Sonepar	Stara
Netto	€ 3.629,00	€ 4.812,86	€ 3.612,63

Hinzukommen noch die Kosten für den Stromverteiler, den Netzzutritt und den Elektriker. Die Gesamtkosten belaufen sich damit auf ca. € 14.000,00. Errichtet werden die Lichter im gesamten Baulos „Figur“ bis zur Kapelle. GRⁱⁿ Miller ist der Meinung, dass es nicht notwendig sei, bis zur Kapelle Lichter zu errichten.

Insgesamt werden 8 Lampen über die gesamte Strecke „Figur“ errichtet, sowie auf dem Parkplatz „Kreuzbichl“.

Beschluss:

Der Auftrag für das Material der Leuchten und Maste für den Bereich „Figur“ wird an die Firma Stara zum Preis von € 3.612,63 vergeben. Zusätzlich fallen noch Kosten für den Stromverteiler, den Netzzutritt und den Elektriker an.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Reichegger ersucht, für eine bessere Ausleuchtung, dass beim Recyclinghof Doppelleuchten installiert werden. Bgm. Kiechl bittet Ersatzmitglied Lukas Tanzer um einen Augenschein.

5.7. Beauftragung zur Erreichung Barrierefreiheit Homepage der Gemeinde Ellbögen

Bgm. Kiechl berichtet, dass verpflichtend die Homepage der Gemeinde Ellbögen auf barrierefrei umzurüsten ist. Dies hat bis 28.06.2025 zu erfolgen. Dazu sind auch Mitarbeiterschulungen erforderlich. Der Gesamtpreis beträgt € 4.040,00 (€ 1.880,00 + € 1.440,00 + € 720,00).

Beschluss:

Der Auftrag zur Erreichung der Barrierefreiheit auf der Homepage der Gemeinde Ellbögen und der Mitarbeiterschulung geht an die Firma Webforum – Marc Löffler zum Angebotspreis von gesamt € 4.040,00

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Beschlussfassung AGB der Gemeinde Ellbögen

Bgm. Kiechl stellt die AGB vor, die für die Gemeinden ab sofort anwendbar sind. Diese wurden ausgearbeitet und wurden über den Planungsverband juristisch geprüft.

Beschluss:

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gemeinde Ellbögen im Folgenden Auftraggeberin

Stand: März 2025

Beschluss des Gemeinderates vom 27.03.2025

Präambel

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftraggeberin wird die Vergabe und Abwicklung von Aufträgen der Auftraggeberin geregelt.

Die Auftraggeberin vergibt neben Bauaufträgen, deren Vertragsgegenstand die Ausführung und Planung von Bauvorhaben, die Ausführung eines Bauwerkes oder die Erbringung einer Bauleistung ist, auch Lieferverträge, deren Vertragsgegenstand der Kauf, das Leasing, die Miete, die Pacht oder

der Ratenkauf von Waren einschließlich von Nebenarbeiten wie dem Verlegen und der Installation ist. Ebenso vergibt die Auftraggeberin Dienstleistungsaufträge, deren Vertragsgegenstand z. B. die Sprachförderung im Kindergarten/Schülerhort, die Architektur, technische Beratung und Planung oder die Stadt- und Landschaftsplanung ist, sowie Bau- und Dienstleistungskonzessionsverträge.

Das grundlegende Ziel ist die Beschaffung der kostengünstigsten bzw. besten Leistung für die Auftraggeberin und die Sicherstellung eines fairen Vergabeverfahrens bzw. Wettbewerbs zwischen den anbietenden Unternehmen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftraggeberin enthalten im I. Abschnitt Bestimmungen über das Inkrafttreten und die Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und im II. Abschnitt – in Ergänzung zu den einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen – Regelungen für Angebote. Die Abschnitte III. bis VIII. normieren die Auftragsabwicklung ab der Zuschlagserteilung sowie die Leitungsstörungen und das Schadenersatzrecht. Abschnitt IX. enthält Schlussbestimmungen.

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftraggeberin (in der Folge kurz „AGB“) treten mit Ablauf des Tages der Beschlussfassung im Gemeinderat in Kraft.
2. Diese AGB ergänzen gesetzliche Regelungen, wie insbesondere das Bundesvergabegesetz in der geltenden Fassung, mit Festlegungen, welche den Einkauf der Auftraggeberin regeln.
3. Die jeweils aktuelle Version der AGB wird unter der jeweiligen Gemeindehomepage veröffentlicht.
4. Allgemeine Geschäftsbedingungen und Vertragsformulare von VertragspartnerInnen werden von der Auftraggeberin nicht anerkannt und werden daher nicht Vertragsbestandteil. Für sämtliche Verträge, welche mit der Auftraggeberin abgeschlossen werden, gelten daher ausschließlich nachstehende AGB, soweit im Einzelfall keine abweichenden und ergänzenden Vereinbarungen getroffen werden.
5. Von diesen AGB abweichende und ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
6. Werden als Vertragsgrundlage die vom „Austrian Standards Institute“ veröffentlichten nationalen Normen („ÖNORMEN“) oder von anderen Fachgremien herausgegebene Richtlinien und Vorschriften vereinbart (z.B. Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen, kurz „RVS“), so erfolgt die Ausführung von Arbeiten, Lieferungen und sonstigen Leistungen nach diesen geregelten Standards, sofern diese den AGB sowie abweichenden und ergänzenden Vereinbarungen nicht widersprechen und in diesen AGB

sowie abweichenden und ergänzenden Vereinbarungen nichts Abweichendes geregelt ist (siehe III. Punkt 9. der AGB zur Reihenfolge).

7. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB sowie abweichender und ergänzender Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommende Bestimmung zu ersetzen.

II. Angebot

1. Allgemeines zum Angebot

- 1.1. Die Vergabe von Aufträgen über Leistungen erfolgt grundsätzlich in Papierform.
- 1.2. Angebote müssen entsprechend den einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen abgefasst werden.
- 1.3. Das Risiko des rechtzeitigen Einganges des Angebotes tragen die BieterInnen. Verspätet eingelangte Angebote werden nicht berücksichtigt. Eine Angebotsabgabe nach Ablauf der Angebotsfrist ist nicht möglich.
- 1.4. Die BieterInnen haben sich bei der Erstellung der Angebote an die gesamten Ausschreibungsunterlagen der Auftraggeberin als Auftraggeberin, einschließlich dieser AGB zu halten.

2. Bietergemeinschaften

- 2.1. Arbeitsgemeinschaften und Bietergemeinschaften können Angebote einreichen, sofern nicht in der Ausschreibung die Teilnahme oder die Bildung von Arbeits- oder Bietergemeinschaften für unzulässig erklärt wurde. Im Auftragsfall schulden Bietergemeinschaften als Arbeitsgemeinschaften (in der Folge kurz „ARGE“) dem Auftraggeber die solidarische Leistungserbringung und haften solidarisch. Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften nach Angebotslegung ist nicht zulässig. Arbeitsgemeinschaften und Bietergemeinschaften haben in ihrem Angebot den vollständigen Firmenwortlaut mit Firmenbuchnummer sämtlicher Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft und Bietergemeinschaft anzugeben und haben sämtliche Mitglieder dieser Arbeits- und Bietergemeinschaft das Angebot firmenmäßig zu unterfertigen.

- 2.2. Änderungen in der Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft sind nur nach ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin zulässig und können von dieser ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 2.3. Jede ARGE hat einen bevollmächtigten Vertreter, der Erklärungen wirksam abgeben und entgegennehmen sowie alle Entscheidungen treffen kann, namhaft zu machen. Allfällige Änderungen in der Person des bevollmächtigten Ansprechpartners sowie des Umfangs der Vollmacht sind der Auftraggeberin unverzüglich bekannt zu geben.
- 2.4. Eine getrennte Rechnungslegung durch einzelne Mitglieder der ARGE ist ausgeschlossen. Zahlungen der Auftraggeberin können mit schuldbefreiender Wirkung an jedes ARGE-Mitglied erfolgen.

3. SubunternehmerInnen

- 3.1. SubunternehmerInnen sind UnternehmerInnen, die Teile des an die AuftragnehmerInnen erteilten Auftrages ausführen. Die bloße Lieferung von handelsüblichen Waren oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich sind, ist keine Subunternehmerleistung.
- 3.2. Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig, ausgenommen hiervon sind Kaufverträge sowie die Weitergabe an verbundene Unternehmen. Die BieterInnen haben alle Teile des Auftrages, die sie im Wege von Subaufträgen an SubunternehmerInnen zu vergeben beabsichtigen, sowie die jeweils in Frage kommenden SubunternehmerInnen im Angebot bekannt zu geben. Den Angeboten sind die entsprechenden Verpflichtungserklärungen der SubunternehmerInnen beizulegen, womit diese erklären, im Auftragsfall zur Leistungserbringung uneingeschränkt zur Verfügung zu stehen.
- 3.3. Die Weitergabe des Auftrages oder von Teilen der Leistung ist nur insoweit zulässig, als die SubunternehmerInnen die für die Ausführung ihres Teiles erforderliche Befugnis, Leistungsfähigkeit und berufliche Zuverlässigkeit besitzen.
- 3.4. Nach Auftragserteilung hat der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin jeden beabsichtigten Wechsel von SubunternehmerInnen oder jede beabsichtigte Hinzuziehung von nicht im Angebot bekannt gegebenen SubunternehmerInnen der Auftraggeberin schriftlich und unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung der betreffenden SubunternehmerInnen erforderlichen Nachweise mitzuteilen. Der Einsatz dieser SubunternehmerInnen bei der Leistungserbringung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin erfolgen. Die Zustimmung der Auftraggeberin gilt als erteilt, sofern die Auftraggeberin den Subunternehmer/die Subunternehmerin nicht binnen drei Wochen nach Einlangen der Mitteilung samt Eignungsnachweisen abgelehnt hat.

4. Preisbildung

- 4.1. Sämtliche Preise gelten in Euro und als Festpreise für die Dauer von 12 Monaten ab Zuschlagserteilung, sofern in den Ausschreibungsunterlagen nicht ein anderer Zeitraum oder ausdrücklich veränderliche Preise vorgesehen sind. Die Umrechnung veränderlicher Preise wird im Leistungsverzeichnis festgelegt
- 4.2. In die angebotenen Preise sind alle Haupt- und Nebenleistungen einzurechnen, die zur vollständigen sach- und fachgemäßen Leistungserbringung erforderlich sind, auch wenn diese Haupt- und Nebenleistungen im Leistungsverzeichnis nicht gesondert ausgeschrieben und auszupreisen sind.
- 4.3. Sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes angeführt ist, sind in die angebotenen Preise insbesondere nachstehende Positionen einzukalkulieren, sodass aus diesem Titel keine Forderungen an die Auftraggeberin gestellt werden können:
 - 4.3.1. Abgaben, Steuern und Gemeinkosten: Alle Abgaben und Steuern sowie die Gemeinkosten des Unternehmens (z.B. Personalkosten, Strom, Lagerhaltung).
 - 4.3.2. Arbeits- und Lohnkosten, Zuschläge, Zulagen: Alle Arbeits-, Lohn- und Lohnnebenkosten sowie alle Zuschläge, Zulagen und Sondererstattungen (z.B. Weg-, Trennungs- und Nächtigungsgelder, Familienheimfahrten, Fahrtkosten für die An- und Rückreise). Ebenso alle Erschwerniszuschläge (z.B. Schmutz-, Gefahren-, Werkzeug- und Höhenzulagen) und die Kosten für allfällige Schlechtwettertage. Alle Aufwendungen und Mehrkosten, die zur Einhaltung der vereinbarten Termine erforderlich sind (z.B. Zuschläge für erforderliche Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten). Überstunden werden nur dann durch Zuschläge auf die normalen Arbeitsstunden gesondert vergütet, wenn sie von der Auftraggeberin ausdrücklich angeordnet werden und deren Notwendigkeit nicht im Verschulden des Unternehmens/der Unternehmerin liegt.
 - 4.3.3. Transport, Manipulation, Versicherung und Muster: Die Kosten für Transport, Auf- und Abladearbeiten der gelieferten bzw. von der Auftraggeberin beigestellten Gegenstände und Materialien, Werkzeuge und Hilfsstoffe am Erfüllungsort einschließlich der erforderlichen Hilfskräfte und maschinelle Einrichtungen jeder Art. Weiters alle Kosten für Porto, Verpackung und Kennzeichnung, sämtliche erforderliche Versicherungen, Proben und Muster.
 - 4.3.4. Verschmutzungen, Entsorgung der Verpackungen und Abfälle: Die bei der Ausführung entstandenen Verschmutzungen sind kostenlos und zeitnah zu entfernen. Alle anfallenden Verpackungen, Abfälle, Restmaterialien, sonstige Stoffe und dergleichen sind laufend zu sammeln, zu entfernen und gesetzeskonform zu entsorgen. Auf Verlangen sind diesbezüglich Nachweise vorzulegen (z.B. über die Trennung der Baurestmassen). Der Nachweis kann auch durch Bekanntgabe z.B. der ARA-Lizenznummer bzw. der Nummern der VorlieferantInnen erbracht werden. Kommt der andere Vertragsteil (Definition siehe Punkt 10.1.) dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Auftraggeberin die erforderlichen Maßnahmen veranlassen. Die dabei anfallenden Kosten werden dem anderen Vertragsteil angelastet.
 - 4.3.5. Gerüste, Unterstellungen, Requisiten: Das Aufstellen, Instandhalten und Abtragen sämtlicher für die Erbringung der Leistung erforderlichen Gerüste und Unterstellungen (mit Ausnahme der im Leistungsverzeichnis gesondert angeführten Gerüste) einschließlich der Beistellung aller Requisiten.
 - 4.3.6. Sicherheitsmaßnahmen: Da der andere Vertragsteil ausschließlich für sämtliche Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich ist und die gesetzlichen und sonstigen

- Sicherheitsbestimmungen einzuhalten hat, sind die diesbezüglichen Aufwendungen in den angebotenen Preisen zu berücksichtigen.
- 4.3.7. Lizenz- und Patentgebühren: In die Preise sind sämtliche Kosten für Lizenz- und Patentgebühren einzukalkulieren, sodass aus diesem Titel keine gesonderten Forderungen – weder durch den anderen Vertragsteil noch durch Dritte – an die Auftraggeberin gestellt werden können.
 - 4.3.8. Genehmigungen, Benützung und Wiederherstellung bei Bauaufträgen bzw. Baukonzessionsverträgen: Sämtliche Kosten für die Erwirkung der erforderlichen Genehmigungen, für die Benützung und Wiederherstellung (z.B. des ursprünglichen Zustandes von Nachbargrundstücken, Baustraßen, Hilfsschüttungen).
 - 4.3.9. Ausarbeitung von Ausführungsunterlagen, Dokumentationen und Bestandsunterlagen: Die Ausarbeitung von sämtlichen für die Leistungserbringung erforderlichen Ausführungsunterlagen, Dokumentationen und bei Bedarf von Bestandsunterlagen (z.B. Betriebs-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen, Abrechnungspläne, Anlagenbeschreibungen, sämtliche für behördliche Bewilligungen erforderliche Nachweise, Atteste und Unterlagen bzw. TÜV-pflichtige Übernahme- bzw. Abnahmebescheinigungen) sind in die angebotenen Preise einzurechnen, sofern diese im Leistungsverzeichnis nicht gesondert auszurechnen sind.
 - 4.3.10. Teilnahme an Besprechungen: Die Teilnahme an sämtlichen, für die Leistungserbringung erforderlichen Koordinierungsgesprächen am Erfüllungsort.
 - 4.3.11. Einschulung der MitarbeiterInnen der Auftraggeberin: Im angebotenen Preis ist die Einschulung der MitarbeiterInnen der Auftraggeberin einzukalkulieren, sofern diese im Leistungsverzeichnis nicht gesondert ausgewiesen wurde.
- 4.4. Erfolgt eine Vergabe zu Regiepreisen, wird nur der tatsächliche Stunden- oder Materialaufwand abgerechnet. In die angebotenen Regiesätze sind, über die oben beschriebenen Leistungen hinaus, insbesondere einzukalkulieren:
 - 4.4.1. die gesamten unproduktiven Kosten (z.B. anteilige Kosten für Büroaufwand);
 - 4.4.2. sämtliche Wegzeiten (z.B. für An- und Abfahrten, sonstige Manipulationen);
 - 4.4.3. sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Vor-, Neben- und Nachleistungen (bei Maschinen- und Geräteeinsatz z.B. auch die eventuell erforderlichen Wartungs- und Instandhaltungszeiten sowie Stillstandszeiten);
 - 4.4.4. sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Hilfsmaterialien und Hilfsstoffe, Werkzeuge und Kleingeräte, einschließlich der erforderlichen Betriebsmittel und dergleichen.
 - 4.5. Bestehen zwischen den vereinbarten Preisen und vorliegenden Preisermittlungen (z.B. Kalkulationsformblätter) Abweichungen, gelten die vereinbarten Preise.

5. Eigenerklärung und Nachweis der Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit

- 5.1. Die BewerberInnen, BieterInnen und SubunternehmerInnen können ihre berufliche Befugnis und Zuverlässigkeit sowie die finanzielle, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit durch Vorlage einer Erklärung unter Angabe ihrer Befugnisse belegen, dass sie die von der Auftraggeberin verlangten Eignungskriterien erfüllen und die festgelegten Nachweise auf Aufforderung binnen der festgelegten Frist beibringen

können („Eigenerklärung“). Im Falle der Auftragsvergabe über das elektronische Beschaffungsportal der Auftraggeberin hat diese Erklärung mittels des elektronisch abrufbaren Formblattes „Eigenerklärung“ zu erfolgen.

- 5.2. Die von der Auftraggeberin geforderten Nachweise der Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit sowie des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen gemäß den einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen müssen aktuell (maximal sechs Monate alt) sein und können entweder als Einzelnachweise oder in Form eines jeweils aktuellen Eintrages im Auftragnehmerkataster Österreich („ANKÖ“), auf welches die Auftraggeberin Zugriff hat, oder durch Eintragung in einem anderen einschlägigen, allgemein zugänglichen Verzeichnis eines Dritten, erbracht werden

6. Bietererklärung

- 6.1. Die BieterInnen bestätigen, dass sie die gesamten Ausschreibungsunterlagen kennen, ihre Angebote danach erstellt haben, dass sie über die zur Ausführung der Leistung erforderlichen Befugnisse und Mittel verfügen, die ausgeschriebene Leistung zu den angebotenen Preisen erbringen und bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an ihre Angebote gebunden sind.
- 6.2. Die BieterInnen bestätigen weiters, dass (Kalkulations-)Irrtümer sowie Fehleinschätzungen in Zusammenhang mit der Erstellung ihrer Angebote einen Teil des Unternehmensrisikos bilden und sie auf die Anfechtung ihrer Angebote und des abgeschlossenen Vertrages wegen Irrtums verzichten.

7. Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften

- 7.1. Die BieterInnen verpflichten sich, die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, insbesondere das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz („LSD-BG“) in der geltenden Fassung (in der Folge kurz „ldgF“) und alle damit in Zusammenhang stehenden Vorschriften bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen und bei der Leistungserbringung einzuhalten.

III. Vertrag

8. Zuschlag und Leistungsvertrag

- 8.1. Das Vertragsverhältnis kommt mit der schriftlichen Verständigung des Bieters/der Bieterin durch die Auftraggeberin über die Annahme seines/ihrer Angebotes (Zuschlag) zustande. Der Zuschlag erfolgt durch Auftragschreiben, Bestellschein oder Schlussbrief bzw. einen mit der Auftraggeberin abgeschlossenen Vertrag samt allfälliger Zusatz- bzw. Nachtragsvereinbarungen.

- 8.2. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Leistungsvertrag, der sich aus den gesamten, dem Vertragsabschluss zu Grunde gelegten Unterlagen zusammensetzt. Soweit Rechte und Pflichten im Leistungsvertrag nicht ausgeführt sind, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzend.

9. Vertragsgrundlagen

- 9.1. Bei Widersprüchen innerhalb der Vertragsgrundlagen gilt – abgesehen von gesonderten Vereinbarungen – grundsätzlich nachstehende Reihenfolge, sofern zwingende gesetzliche Regelungen dieser nicht entgegenstehen:
- 9.1.1. das Auftragsschreiben, der Bestellschein oder der Schlussbrief bzw. der mit der Auftraggeberin abgeschlossene Vertrag samt allfälliger Zusatz- bzw. Nachtragsvereinbarungen,
 - 9.1.2. die Ausschreibungsunterlagen,
 - 9.1.3. die gegenständlichen AGB der Auftraggeberin,
 - 9.1.4. die in den Ausschreibungsunterlagen angeführten Normen und Richtlinien,
 - 9.1.5. das Angebot samt allen Beilagen und Unterlagen,
 - 9.1.6. alle auf das jeweilige Vertragsverhältnis anwendbaren Rechtsvorschriften; hierzu zählen alle anwendbaren Gesetze (Bundes- oder Landesgesetze) wie z.B. das Bundesvergabegesetz („BVerG“), das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch („ABGB“) und das Unternehmensgesetzbuch („UGB“), anwendbare Verordnungen (von Bundes-, Landes- und Gemeindebehörden), unmittelbar anwendbares Unionsrecht sowie die auf das jeweilige Vertragsverhältnis anwendbaren Bescheide und sonstigen behördlichen Rechtsakte, jeweils idgF.

10. Vertragsteile

- 10.1. Die Auftraggeberin ist Auftraggeberin. Die AuftragnehmerInnen, das sind z.B. DienstleisterInnen, LieferantInnen, VerkäuferInnen und alle anderen VertragspartnerInnen, welche in einem Vertragsverhältnis mit der Auftraggeberin stehen, werden auch als „der andere Vertragsteil“ bezeichnet. Diese Bezeichnung umfasst Frauen und Männer gleichermaßen.
- 10.2. Der andere Vertragsteil hat, sofern er nicht selbst handelt, eine fachkundige Person namhaft zu machen, die Erklärungen wirksam abgeben und entgegennehmen sowie alle Entscheidungen treffen kann, die zur Abwicklung eines Auftrages erforderlich sind.
- 10.3. Jede Änderung des Firmenwortlautes, der Geschäftsbezeichnung oder der Firmenanschrift, die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz idgF, eines Insolvenzverfahrens oder die Abweisung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens sind der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen.

11. Verfahrens- und Vertragssprache

- 11.1. Die Verfahrens- und Vertragssprache ist Deutsch.

- 11.2. Der andere Vertragsteil hat, sofern er nicht selbst der Verfahrens- und Vertragssprache mächtig ist, einen deutschsprachigen Ansprechpartner zu stellen. Die gemäß Punkt 10.2. namhaft gemachte Person hat der Verfahrens- und Vertragssprache mächtig zu sein.
- 11.3. Alle das Vergabeverfahren und das Vertragsverhältnis betreffenden Schriftstücke sind in deutscher Sprache, alle fremdsprachigen Unterlagen, wie z.B. Nachweise, sind auf Aufforderung in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.
- 11.4. Abkürzungen sowie produktspezifische Benennungen, die von der allgemein üblichen Fachterminologie abweichen, sind zu erläutern.

12. Kosten und Gebühren

- 12.1. Allfällige Kosten, Gebühren und sonstige Abgaben, welche durch den Vertragsabschluss entstehen oder auf Grund des damit geschaffenen Rechtsverhältnisses zu entrichten sind, trägt der andere Vertragsteil.

IV. Leistung

13. Allgemeines

- 13.1. Der andere Vertragsteil hat die Leistung vertragsgemäß auszuführen und dabei die gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen und den Stand der Technik einzuhalten.

14. Behördliche Genehmigungen

- 14.1. Aus einem mit der Auftraggeberin abgeschlossenen Vertrag erwächst kein wie immer gearteter Rechtsanspruch auf Erteilung einer allenfalls erforderlichen behördlichen Genehmigung.
- 14.2. Ebenso werden mit einem Vertragsverhältnis zur Auftraggeberin keine wie immer gearteten behördlichen Genehmigungen ersetzt oder vorweggenommen.
- 14.3. Der andere Vertragsteil hat die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen auf seine Kosten rechtzeitig einzuholen, es sei denn, zwischen den Vertragsteilen wurde ausdrücklich vereinbart, dass die Auftraggeberin die Erwirkung einer allenfalls erforderlichen Bewilligung übernimmt und selbst als Antragstellerin auftritt.

15. Beginn und Beendigung der Leistung

- 15.1. Die vereinbarte Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit seitens des anderen Vertragsteiles rechtzeitig zu beginnen und so

- auszuführen, dass sie zum vereinbarten Termin beendet ist. Auch Zwischentermine (Teilleistungsfristen) sind verbindlich, wenn diese vereinbart wurden.
- 15.2. Wurde für die Leistungserbringung kein Termin vereinbart, ist sie innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen und abzuschließen.
 - 15.3. Eine Abweichung von vereinbarten Ausführungsfristen ist nur aufgrund einer ausdrücklichen Zustimmung der Auftraggeberin zulässig. Bei vorzeitigem Beginn der Leistungserbringung oder bei Fertigstellung der Leistung vor Ablauf der vereinbarten Frist ist die Auftraggeberin nicht verpflichtet, diese vor dem vereinbarten Termin zu übernehmen. Die Verrechnung allfälliger dadurch entstandener Mehrkosten ist ausgeschlossen.
 - 15.4. Punkt 15.3. gilt ausdrücklich nicht für Tiefbauleistungen (z.B. Kanal- und Straßenbau) im öffentlichen Raum. Arbeiten auf oder neben einer Straße sind ab Errichtung einer Baustelle stetig zu betreiben, um die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs ehestmöglich wieder herzustellen. Für den Fall, dass der andere Vertragsteil eine bewusste Unterbrechung der begonnenen Arbeiten herbeiführt, gelangen die Bestimmungen über die Vertragsstrafe (Pönale) gemäß VIII. Punkt 45. der AGB analog zur Anwendung. Ausgenommen sind jene Fälle, in welchen der andere Vertragsteil sachliche Umstände nachweist, welche eine vorübergehende Unterbrechung der Arbeiten rechtfertigen. Bei Umständen in der Sphäre des anderen Vertragsteiles wird ein strenger Maßstab angelegt, Kompensierungen und Forcierungen anderer Baustellen werden nicht als Rechtfertigung anerkannt. Sobald dieser Umstand weggefallen ist, hat der andere Vertragsteil die Arbeiten unverzüglich fortzusetzen.
 - 15.5. Bei Angabe von Fristen in Tagen sind diese als Kalendertage zu verstehen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so tritt an dessen Stelle der nächstfolgende Werktag.

16. Verzug

- 16.1. Verzug liegt vor, wenn eine Leistung nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise begonnen, erbracht oder fertiggestellt wird.
- 16.2. Gerät der andere Vertragsteil in Verzug, hat der andere Vertragsteil dies der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Gründe mitzuteilen und kann die Auftraggeberin entweder auf vertragsgemäße Erfüllung bestehen oder unter schriftlicher Festsetzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag für den Fall erklären, dass die vertragsgemäße Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbracht wird.
- 16.3. Verweigert der andere Vertragsteil die gehörige Erfüllung und tritt die Auftraggeberin vom Vertrag zurück, sind der Auftraggeberin die mit einer Ersatzvornahme einhergehenden Mehrkosten zu ersetzen. Daneben hat die Auftraggeberin Anspruch auf die vereinbarte Vertragsstrafe.
- 16.4. Unterbleibt die vertragsgegenständliche Leistung trotz Leistungsbereitschaft des anderen Vertragsteiles durch Umstände, die auf Seiten der Auftraggeberin liegen, steht ein Entgeltanspruch nur insoweit zu, als die Auftraggeberin ein grobes Verschulden trifft.
Der andere Vertragsteil muss jedoch nachweislich dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt haben, welche Umstände der Leistungserbringung entgegenstehen und der Auftraggeberin eine angemessene Frist zur Änderung dieser Umstände einräumen.

- 16.5. Ist aus Gründen, die der andere Vertragsteil zu vertreten hat, z.B. im Falle von unzureichender Beistellung von Arbeitskräften, Materialien oder Geräten, die Einhaltung der Leistungsfrist gefährdet, kann die Auftraggeberin vom anderen Vertragsteil die Vorlage eines diesbezüglichen Leistungsplanes zur Einhaltung angemessener Zwischentermine verlangen. Der andere Vertragsteil hat dabei alles Zumutbare zu unternehmen (Kompensation), um die angemessenen Zwischentermine und den vereinbarten oder von der Auftraggeberin neu festgelegten angemessenen Fertigstellungstermin einzuhalten.
- 16.6. Ausführungsfristen werden von der Auftraggeberin dann angemessen verlängert, wenn die Behinderung
 - 16.6.1. von der Auftraggeberin zu vertreten ist oder
 - 16.6.2. auf unabwendbare Umstände zurückzuführen ist. Als unabwendbar gilt ein Umstand dann, wenn er vom anderen Vertragsteil weder verschuldet ist, noch mit wirtschaftlich vernünftigen Mitteln abgewendet werden kann.
- 16.7. Bei der Berechnung der Fristverlängerung wird die Dauer der Behinderung berücksichtigt. Jahreszeitlich bedingte Behinderungen und Erschwernisse, wie z.B. winterliche Witterungsverhältnisse und Schlechtwetter, gelten grundsätzlich nicht als Behinderung und verlängern daher die vertraglich vereinbarten Fristen nicht.
- 16.8. Sobald die Behinderung weggefallen ist, hat der andere Vertragsteil die Ausführung der Leistung unverzüglich fortzusetzen.
- 16.9. Bei unvorhergesehenen Unterbrechungen der Leistungserbringung, die ununterbrochen länger als drei Monate andauern, steht der Auftraggeberin jedenfalls das Recht zu, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären; dies ohne Sanktionen für die Auftraggeberin.

17. Erfüllungsort

- 17.1. Erfüllungsort ist die in den Ausschreibungsunterlagen bzw. in dem mit der Auftraggeberin angeschlossenen Vertrag bezeichnete Stelle. Für den Fall, dass ein Erfüllungsort nicht explizit angeführt ist, gilt die Adresse der vertragsabschließenden Dienststelle der Auftraggeberin als Erfüllungsort, sofern dies nach Art und Umfang der Leistung zweckmäßig ist und nicht ein anderer Erfüllungsort einvernehmlich festgelegt wird.
- 17.2. Bei Lieferaufträgen erfolgt die Zustellung frachtfrei auf Gefahr und Kosten des anderen Vertragsteiles an den Bestimmungsort im Gemeindebiet der Auftraggeberin

18. Ausführung in Teilleistungen

- 18.1. Die Erfüllung der Gesamtleistung in Teilleistungen ist nur aufgrund einer ausdrücklichen Vereinbarung der Vertragsteile zulässig.
- 18.2. Solche vereinbarten Teilleistungen können gesondert übernommen und mittels Teilschlussrechnungen abgerechnet werden.

19. Beistellung und Verwendung von Ausführungsunterlagen

- 19.1. Die für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen, welche vertragsgemäß von der Auftraggeberin als Auftraggeberin bereitzustellen sind, werden dem anderen Vertragsteil so rechtzeitig übergeben, dass dieser sie noch vor Beginn der Ausführung prüfen und die notwendigen Leistungsvorbereitungen treffen kann.
- 19.2. Der andere Vertragsteil darf die ihm übergebenen Unterlagen nur zur Vertragserfüllung verwenden. Jede andere Verwendung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Auftraggeberin. Unterlagen sind der Auftraggeberin nach Vertragserfüllung unaufgefordert wieder zurückzustellen.
- 19.3. Hat der andere Vertragsteil für die Vertragsabwicklung erforderliche Unterlagen bereitzustellen, sind diese rechtzeitig zu erstellen und der Auftraggeberin zur Genehmigung zu übergeben. Der andere Vertragsteil hat Aktualisierungen oder Korrekturen durch die Auftraggeberin unverzüglich einzuarbeiten und jederzeit in Papierform oder elektronisch am Erfüllungsort bereitzuhalten.
- 19.4. Sämtliche Ausarbeitungen sowie vom anderen Vertragsteil zur Verfügung gestellte Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Muster und dergleichen gehen in das Eigentum der Auftraggeberin über. Der andere Vertragsteil räumt der Auftraggeberin an diesen Unterlagen das uneingeschränkte Nutzungsrecht (einschließlich des Nachbaurechtes) ein.
- 19.5. Die Kosten für die Bereitstellung der Unterlagen und der Einräumung des uneingeschränkten Nutzungsrechtes sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern dafür nicht eine gesonderte Vergütung im Leistungsverzeichnis vorgesehen ist.

20. Prüf- und Warnpflicht des anderen Vertragsteiles

- 20.1. Der andere Vertragsteil ist verpflichtet, die von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen, erteilten Anweisungen, beigestellten Materialien und Vorleistungen in technischer und rechtlicher Hinsicht sorgfältig binnen angemessener Frist zu überprüfen. Stellt der andere Vertragsteil bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt Mängel fest oder hat er Bedenken gegen die vorgesehene Leistung, hat er die Auftraggeberin unverzüglich und rechtzeitig vor Erbringung der betreffenden Leistung schriftlich oder per E-Mail in Kenntnis zu setzen und gleichzeitig Verbesserungsvorschläge vorzulegen.
- 20.2. Die Prüf- und Warnpflicht besteht auch hinsichtlich etwaiger Änderungen des Standes der Technik, welche sich im Laufe der Leistungserbringung ergeben können.
- 20.3. Änderungen und Ergänzungen der Ausführungsunterlagen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Auftraggeberin vorgenommen werden.

21. Überwachung und Dokumentation (sowie Bautagesberichte)

- 21.1. Die Auftraggeberin ist berechtigt, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung sowie die zur Verwendung gelangten Materialien am Erfüllungsort zu überprüfen oder

überprüfen zu lassen. Der andere Vertragsteil hat dafür zu sorgen, dass dies auch hinsichtlich seiner SubunternehmerInnen möglich ist.

- 21.2. Sollte eine von der Auftraggeberin veranlasste Prüfung Beanstandungen ergeben, sind die Kosten für die Prüfung vom anderen Vertragsteil zu tragen. Soweit eine Prüfung keine Beanstandungen ergeben hat oder der andere Vertragsteil weder gesetzlich noch vertraglich zur Vornahme einer Prüfung verpflichtet ist, werden die Kosten einer Prüfung von der Auftraggeberin getragen. Sollten aufgrund einer Prüfung Änderungen oder Ergänzungen notwendig werden, sind diese auf Anordnung der Auftraggeberin binnen angemessener Frist durchzuführen.
- 21.3. Der andere Vertragsteil wird durch die Überwachung der Auftraggeberin von seiner Prüf- und Warnpflicht nicht enthoben.
- 21.4. Der andere Vertragsteil ist verpflichtet, bei Bauaufträgen eine Dokumentation in Form von Bautagesberichten zu führen. Die Auftraggeberin ist berechtigt, jederzeit Eintragungen in die Bautagesberichte vorzunehmen.
- 21.5. In den Bautagesberichten sind alle wichtigen, die vertragliche Leistung betreffenden Tatsachen wie Wetterverhältnisse, Arbeiter- und Gerätestand, Materiallieferungen, Leistungsfortschritt, Güte- und Funktionsprüfungen, Regieleistungen sowie alle sonstigen Umstände fortlaufend und vollständig festzuhalten.
- 21.6. Bei Aufträgen, die keine Bauaufträge sind, ist der andere Vertragsteil ebenfalls zur Dokumentation verpflichtet, sofern Leistungen erbracht werden, deren genaues Ausmaß nach Weiterführung der Arbeiten nicht mehr oder nur schwer feststellbar ist.
- 21.7. Die vom anderen Vertragsteil verfassten Dokumentationen und Bautagesberichte sind der Auftraggeberin nachweislich spätestens binnen 14 Tagen zu übergeben. Die Dokumentation und die in die Bautagesberichte eingetragenen Vorkommnisse gelten als von der Auftraggeberin bestätigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Übergabe schriftlich oder per E-Mail-Einspruch erhoben wird. Im Falle eines Einspruches ist umgehend eine einvernehmliche Klarstellung der beeinspruchten Eintragungen anzustreben.
- 21.8. Hat der andere Vertragsteil eine Dokumentation nicht vorgenommen, ist er verpflichtet, auf seine Kosten jene Maßnahmen zu treffen, die eine nachträgliche Dokumentation der erbrachten Leistungen und der Aufmaße ermöglichen. 2

21.9. Regieleistungen:

Regieleistungen dürfen nur von der Auftraggeberin dafür schriftlich beauftragte externe Personen abzeichnen. Diese Personen sind dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.

22. Versicherungen

- 22.1. Der andere Vertragsteil hat die mit der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen verbundenen Risiken durch Versicherungen ausreichend abzudecken (insbesondere durch eine Haftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme, mindestens jedoch das 10-fache der Auftragssumme, in Bezug auf Personenschäden ist eine Mindestdeckungssumme von 1,00 Mio. Euro einzudecken), und zwar mit der Bestimmung, dass der Auftraggeberin im Schadensfall die Entschädigung auszubezahlen ist.
- 22.2. Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Nachweis über einen ausreichenden auftragsbezogenen Versicherungsschutz des anderen Vertragsteiles zu fordern.
- 22.3. Bei Verletzung der Pflicht zur ausreichenden Versicherungsdeckung ist der andere Vertragsteil verpflichtet, der Auftraggeberin jeden daraus erwachsenden Nachteil uneingeschränkt zu ersetzen.

23. Gefahrtragung

- 23.1. Bis zur Übernahme der gesamten Leistung durch die Auftraggeberin trägt der andere Vertragsteil in jedem Fall die Gefahr für seine (erbrachten) Leistungen. Darunter fallen insbesondere Zerstörung (Untergang), Beschädigung oder Diebstahl.
- 23.2. Dies gilt auch für beigestellte Materialien oder sonstige Gegenstände, die der andere Vertragsteil vertragsgemäß von der Auftraggeberin oder von Dritten übernommen hat, sowie für die Gefahr des Transportes.

24. Probetrieb

- 24.1. Sofern dies nach Art und Umfang der Leistung zweckmäßig ist, ist vor der Übernahme auf Kosten und Risiko des anderen Vertragsteiles ein Probetrieb durchzuführen.
- 24.2. Vor der Durchführung sind der Auftraggeberin die für den Probetrieb und die Überwachung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Bedienungs- und Betriebsanleitungen, vorzulegen.

25. Übernahme der Leistung

- 25.1. Der andere Vertragsteil hat die Auftraggeberin nach vertragsgemäßer Leistungserbringung zur Übernahme der Leistung aufzufordern. Vor bzw. spätestens bei der Übernahme sind der Auftraggeberin sämtliche Unterlagen (z.B. Bedienungsanleitungen, Bestandspläne, Bescheide) vorzulegen, andernfalls die

Auftraggeberin berechtigt ist, die Übernahme abzulehnen. Eine gesonderte Vergütung der Unterlagen erfolgt nicht, außer es ist vertraglich anderes geregelt.

- 25.2. Eine förmliche Übernahme gilt als vereinbart, wenn die Vertragsteile nichts anderes festgelegt haben. Die förmliche Übernahme erfolgt bei einem gemeinsamen Termin. Das Ergebnis wird schriftlich festgehalten (Übernahmeprotokoll) und ist von den Vertragsteilen zu unterfertigen. Im Übernahmeprotokoll werden insbesondere Mängel sowie eine Fristsetzung für deren Behebung, Überschreitungen der Leistungsfrist und damit einhergehende Vertragsstrafen sowie allfällige Restarbeiten aufgenommen.
- 25.3. Soweit dies nach Art und Umfang der Leistung durchführbar ist, hat der andere Vertragsteil diese in Betrieb zu nehmen und die MitarbeiterInnen der Auftraggeberin entsprechend einzuschulen. Betriebsstoffe sind bis zur Übernahme vom anderen Vertragsteil auf dessen Kosten bereitzustellen.
- 25.4. Wenn der andere Vertragsteil zur förmlichen einvernehmlich vereinbarten oder zur von der Auftraggeberin mangels Einvernehmen vorgegebenen Übernahme nicht erscheint, kann die Auftraggeberin die Übernahme auch in Abwesenheit des anderen Vertragsteiles durchführen. In diesem Fall wird das Ergebnis der Übernahme (Übernahmeprotokoll) dem anderen Vertragsteil mitgeteilt. Nimmt der andere Vertragsteil nicht binnen einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail zum Übernahmeprotokoll Stellung, gelten die getroffenen Feststellungen als anerkannt.
- 25.5. Vereinbarte Teilleistungen können im Einvernehmen mit der Auftraggeberin gesondert übernommen werden. (Siehe Ausschreibung F+F) -**
- 25.6. Die Rügepflicht der Auftraggeberin gemäß § 377f UGB idgF wird gänzlich ausgeschlossen, sodass der andere Vertragsteil den Einwand einer verspäteten Mängelrüge nicht erheben kann. Ebenso gilt Punkt 10.6.2 zweiter Satz der ÖNORM B 2110 bei Bauaufträgen jedenfalls als abbedungen, sodass die Übernahme der Leistung trotz Mängel einschließlich nicht gerügter offensichtlicher Mängel keinen Verzicht auf die Gewährleistungsansprüche der Auftraggeberin nach sich zieht.
- 25.7. Die Auftraggeberin kann die Übernahme verweigern, wenn die Leistung Mängel aufweist (Übergabe hat mangelfrei zu erfolgen), der andere Vertragsteil den Stand der Technik nicht eingehalten hat oder die betreffenden Unterlagen, deren Übergabe zu diesem Zeitpunkt zu erfolgen hat (z.B. Bedienungs- oder Prüfanleitungen, Pläne, Zeichnungen), der Auftraggeberin nicht vollständig übergeben wurden. In diesem Fall treten bis zur Behebung der Mängel die Folgen des Verzuges ein. Mangels Übernahme tritt auch keine Fälligkeit des vereinbarten Werklohnes ein.
- 25.8. Verweigert die Auftraggeberin die Übernahme der Leistung, wird sie dies dem anderen Vertragsteil unter Angabe der Gründe mitteilen. Der andere Vertragsteil hat nach Behebung der berechtigt gerügten Mängel die Auftraggeberin erneut zur Übernahme aufzufordern. Ist eine Übernahme aus Gründen, die in der Sphäre des anderen

Vertragsteiles liegen, nicht möglich, sind die Kosten der erfolglosen Übernahme vom anderen Vertragsteil zu tragen.

- 25.9. Übernimmt die Auftraggeberin die Leistung trotz Mängel, bleiben die Gewährleistungsansprüche davon unberührt. Die Behebung der Mängel hat seitens des anderen Vertragsteiles innerhalb der gesetzten angemessenen Nachfrist zu erfolgen und ist der Auftraggeberin schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
- 25.10. Die Auftraggeberin kann Teile der Leistung benutzen oder Dritten zur Benutzung überlassen (ohne diese zu übernehmen), wenn sie vor Beginn der Benutzung erklärt, dass eine Übernahme dadurch nicht erfolgt und Umfang, Funktionsfähigkeit und Zustand dieser Teile sowie der Zeitpunkt des Beginns der Nutzung gemeinsam mit dem anderen Vertragsteil festgehalten wurden.

V. Änderung der Leistung (Leistungsabweichung) und ihre Folgen

26. Geänderte und zusätzliche Leistungen

- 26.1. Die Auftraggeberin ist berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Leistungen oder die Umstände der Leistungserbringung zu ändern oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, die vom beauftragten Leistungsumfang nicht umfasst sind, wenn dies zur Ausführung des Vorhabens und zur Erreichung des Leistungszieles notwendig und dem anderem Vertragsteil zumutbar ist. Das Leistungsziel ist der objektiv ableitbare, von der Auftraggeberin angestrebte Zweck der Leistungen.
- 26.2. Sofern Leistungen zur Ausführung kommen sollen, die im beauftragten Leistungsumfang nicht enthalten waren, hat der andere Vertragsteil der Auftraggeberin rechtzeitig vor Beginn der zusätzlichen Leistungen ein Zusatzangebot zu legen. Das Zusatzangebot ist nachweislich auf den Preisgrundlagen des Leistungsvertrages zu erstellen.
- 26.3. Geänderte und zusätzliche Leistungen werden nur dann zu Regiepreisen vergütet, wenn die Auftraggeberin der Durchführung in Regie ausdrücklich zugestimmt hat. Vor der Durchführung der Regieleistungen sind Art und Umfang der Regieleistungen sowie die erforderlichen Arbeitskräfte und Umstände, die zu Aufzahlungen führen können (z.B. Überstunden), einvernehmlich festzulegen. Der andere Vertragsteil hat über alle Regieleistungen täglich Aufzeichnungen zu führen und **diese binnen sieben Tagen der Auftraggeberin** zur Bestätigung und Anerkennung der Art und des Ausmaßes zu übergeben.

- 26.4. Der andere Vertragsteil hat in jedem Fall das Einvernehmen mit der Auftraggeberin vor Beginn der Ausführung der zusätzlichen Leistungen herzustellen. Konnte die Zustimmung der Auftraggeberin wegen Gefahr in Verzug nicht rechtzeitig eingeholt werden, ist das Einvernehmen mit der Auftraggeberin unverzüglich im Nachhinein herzustellen.
- 26.5. Ergibt sich infolge einer Änderung der Kalkulationsgrundlagen oder einer Abweichung von den vorgesehenen Mengen eine Minderung der Einheits- oder Pauschalpreise, hat der andere Vertragsteil diese an die Auftraggeberin weiterzugeben.
Der andere Vertragsteil hat der Auftraggeberin den Umfang der Minderung der Mengen binnen 10 Tagen mitzuteilen.
- 26.6. Geänderte oder zusätzliche Leistungen stellen grundsätzlich keinen Grund für eine Änderung der Ausführungsfristen dar.

26.7. Erfüllungsgehilfen:

Als Erfüllungsgehilfen werden ausschließlich Firmen und externe Personen anerkannt, die von der Auftraggeberin schriftlich namhaft gemacht werden. Firmen und externe Personen, die anderweitig mit projektbezogenen Tätigkeiten betraut sind, gelten nicht automatisch als Erfüllungsgehilfen.

27. Minderung oder Entfall von Leistungen ohne Leistungsabweichung

- 27.1. Sollte dem anderen Vertragsteil bei Unterschreitung der Auftragssumme durch Minderung oder Entfall (von Teilen) einer Leistung ein Nachteil entstehen, erwächst dem anderen Vertragsteil daraus kein Anspruch auf Preiserhöhung oder Vergütung. Die Punkte 7.4.4 f der ÖNORM B 2110 werden jedenfalls abbedungen.
- 27.2. Die Abrechnung und Vergütung bei Minderungen oder Entfall von Leistungen erfolgt ausschließlich nach tatsächlich erbrachten Leistungen zu den angebotenen und zugeschlagenen Preisen.

28. Ohne Auftrag oder vertragswidrig erbrachte Leistungen

- 28.1. Leistungen, die der andere Vertragsteil ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nur dann vergütet, wenn die Auftraggeberin solche Leistungen nachträglich ausdrücklich anerkennt. Ist dies nicht der Fall, sind diese Leistungen vom anderen Vertragsteil innerhalb angemessener Frist zu beseitigen.

- 28.2. Andernfalls kann die Auftraggeberin die Beseitigung auf Kosten des anderen Vertragsteiles durchführen und hat dieser der Auftraggeberin einen allenfalls entstandenen Schaden zu ersetzen.

29. Zuordnung zur Sphäre der Auftraggeberin

- 29.1. Alle von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Ausschreibungsunterlagen) und Stoffe (z.B. Baugrund, Materialien, Vorleistungen) sowie eine verzögerte Auftragserteilung sind der Sphäre der Auftraggeberin zugeordnet. Die Prüf- und Warnpflicht des anderen Vertragsteiles bleibt davon unberührt.
- 29.2. Der Sphäre der Auftraggeberin werden außerdem Ereignisse zugeordnet, welche
- 29.2.1. die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen objektiv unmöglich machen oder
- 29.2.2. zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und vom anderen Vertragsteil nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind. Das sind z.B.
- 29.2.2.1. außergewöhnliche Elementarereignisse, wie Hochwasser; als Hochwassermarkte gilt der Abfluss des 30-jährliches Hochwassers (HQ30) als vereinbart oder
- 29.2.2.2. außergewöhnliche Witterungsverhältnisse. Für außergewöhnliche Witterungsverhältnisse oder Naturereignisse gilt das 10-jährliche Ereignis als vereinbart.

30. Zuordnung zur Sphäre des anderen Vertragsteiles

- 30.1. Alle vom anderen Vertragsteil auf Grundlage der Ausschreibungsunterlagen zur Preisermittlung und Ausführung getroffenen Annahmen (Kalkulationsrisiko), alle Dispositionen des anderen Vertragsteiles sowie die von ihm gewählten SubunternehmerInnen sind der Sphäre des anderen Vertragsteiles zugeordnet.
- 30.2. Der Sphäre des anderen Vertragsteiles werden insbesondere zugeordnet,
- 30.2.1. alle Ereignisse, welche nicht unter Punkt 29. beschrieben sind,
- 30.2.2. die Folgen der Nichteinhaltung sonstiger Verpflichtungen aufgrund z.B. seiner Eigen- und Bietererklärung oder
- 30.2.3. zusätzliche Risiken, die sich aus Alternativ- oder Abänderungsangeboten ergeben.

VI. Abrechnung und elektronische Rechnungslegung

31. Abrechnung

- 31.1. Die Abrechnung sowie die Mengenermittlung haben entsprechend den jeweiligen vertraglichen Bedingungen zu erfolgen und sämtliche Unterlagen, Nachweise und Beilagen (z.B. Aufmaßblätter) zu enthalten, die der Auftraggeberin eine zumutbare Überprüfung ermöglichen.
- 31.2. Hat der andere Vertragsteil die für die Abrechnung erforderliche Dokumentation nicht vorgenommen und ist eine nachträgliche Feststellung des genauen Ausmaßes nicht mehr möglich, werden nur jene Leistungen vergütet, deren Erbringung unstrittig ist.

32. Allgemeines zur Rechnung

- 32.1. Die Rechnung ist in Euro zu erstellen.
- 32.2. Bei der Auftraggeberin können Rechnungen nur wirksam in Papierform, adressiert an Auftraggeberin im jeweiligen Gemeindeamt.

33. Mindestinhalt der Rechnung

- 33.1. Neben den gesetzlichen Rechnungsmerkmalen hat jede (Teil-)Rechnung folgende Angaben zu enthalten:
- Exakter Umfang
 - Beschreibung sämtlicher Leistungspositionen
 - Leistungszeitraum
- 33.1.1. den Abzug bereits erhaltener Zahlungen.
- 33.2. Alle für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Pläne, Lieferscheine, Stundennachweise, Leistungsberichte) sind mit der Rechnung elektronisch zu übermitteln.

34. Teilrechnungen

- 34.1. Sämtliche Teilrechnungen sind als solche zu bezeichnen und auf die jeweils vorangehenden Teilrechnungen aufbauend sowie insgesamt kumulierend zu erstellen.

- 34.2. Für Teilrechnungen gelten sämtliche Mengenansätze nur als vorläufig erstellt und werden erst im Zuge der (Teil-)Schlussrechnungsprüfung endgültig festgestellt und anerkannt.
- 34.3. Abschlagszahlungen gelten nicht als Übernahme von Teilleistungen.
- 34.4. Teilrechnungen sind nicht kürzer als in Monatsintervallen zu legen.

35. Schluss- oder Teilschlussrechnungen

- 35.1. Schluss- und Teilschlussrechnungen sind jeweils als solche zu bezeichnen. Schlussrechnungen sind erst nach vollständiger Vertragserfüllung, Teilschlussrechnungen nach vollständiger Erfüllung von vereinbarten Teilleistungen, spätestens jedoch zwei Monate nach der Übernahme vorzulegen.
- 35.2. Selbstständige Teilleistungen, für die eine Teilübernahme stattfindet, können ohne Rücksicht auf die übrigen Leistungen endgültig festgestellt und abgerechnet werden. Für solche Teilschlussrechnungen gelten die gleichen Fristen und Bedingungen wie für die Schlussrechnung und Schlusszahlung.
- 35.3. In der Schlussrechnung ist die Gesamtleistung abzurechnen; sämtliche bereits bezahlte Beträge sowie aus dem Vertragsverhältnis resultierende Ansprüche der Auftraggeberin (z.B. Vertragsstrafen, Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche) sind vom Rechnungsbetrag in Abzug zu bringen, etwaige Abschlagszahlungen sowie ein Haftungsrücklass und dergleichen sind ebenfalls anzuführen.
- 35.4. Ein vereinbarter Skonto wird seitens der Auftraggeberin in Abzug gebracht. Es gilt ein Skonto von 3 % als vereinbart. Die Prüffrist beträgt 60 Tage. Ein Skontoabzug erfolgt binnen 30 Tagen.

36. Regierechnungen

- 36.1. Für Regierechnungen gelten die gleichen Bedingungen wie für Schluss- und Teilschlussrechnungen.

37. Mangelhafte Rechnungslegung

- 37.1. Ist eine Rechnung aus anderen Gründen so mangelhaft und/oder unvollständig, dass die Auftraggeberin diese mit einem zumutbaren Aufwand nicht prüfen kann, wird sie dem anderen Vertragsteil zur Verbesserung zurückgestellt und ist von diesem in korrigierter und ergänzter Form erneut elektronisch zu übermitteln. Bis zur neuerlichen Vorlage gilt die Rechnung als nicht eingebracht.

38. Verzug bei Rechnungslegung

- 38.1. Unterlässt es der andere Vertragsteil, innerhalb der vorgegebenen Frist eine mangelfreie Rechnung vorzulegen, ist die Auftraggeberin berechtigt, die Abrechnung mit endgültiger Wirksamkeit selbst aufzustellen oder aufstellen zu lassen. Der angemessene Aufwand dafür wird von der Rechnung in Abzug gebracht.

VII. Zahlung und Sicherstellung

39. Prüffrist

- 39.1. Vor der Rechnungslegung ist der Auftraggeberin ein prüffähiges Rechnungskonzept (z.B. in Form von Aufmaßfeststellungen) inklusive aller Abrechnungspläne zur Prüfung vorzulegen. Erst nach Vorlage eines abgestimmten Rechnungskonzeptes oder nach Aufforderung dazu ist der andere Vertragsteil berechtigt, eine Rechnung zu stellen und an die Auftraggeberin zur Prüfung zu übermitteln.
- 39.2. Es gilt eine Prüffrist von 60 Tagen als vereinbart.

40. Fälligkeit

- 40.1. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der mangelfreien Rechnung in Papierform beim Gemeindeamt und beträgt 60 Tage.
- 40.2. Wird eine Rechnung vor der Übernahme übermittelt, beginnt die Zahlungsfrist frühestens mit erfolgter Übernahme und nach der (Rechnungskonzept-)Prüffrist.
- 40.3. Werden mangelhafte Rechnungen zurückgestellt, beginnt der Fristenlauf für die Fälligkeit erst mit der Vorlage einer neuen mangelfreien Rechnung.
- 40.4. Wurde der Vertrag vorzeitig erfüllt, beginnt der Lauf der Zahlungsfrist frühestens mit dem Tag, an dem die Leistung vertragsgemäß zu erbringen gewesen wäre bzw. an dem die Auftraggeberin die Leistung in Benutzung nimmt sowie nach Ablauf der (Rechnungskonzept-)Prüffrist.

- 40.5. Sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit Teile der Abrechnung strittig, kann die Auftraggeberin den strittigen Teil der Forderung zurückbehalten.
- 40.6. Solange der andere Vertragsteil seiner Verpflichtung zur Behebung von Mängeln des Leistungsgegenstandes oder von Schäden, welche bei der Leistungserbringung verursacht wurden, nicht nachkommt, steht der Auftraggeberin ein Zurückbehaltungsrecht zu.
- 40.7. Haftrücklass**

41. Aufrechnung

- 41.1. Der andere Vertragsteil ist ausdrücklich damit einverstanden, dass die Auftraggeberin auch außerhalb dieses Vertrages gegen ihn bestehende Forderungen aufrechnen kann.
- 41.2. Der andere Vertragsteil ist nicht berechtigt, die ihm aus diesem Vertrag zustehenden Forderungen mit Gegenforderungen gegenüber der Auftraggeberin aufzurechnen.

42. Wirkung von Zahlungen und Überzahlungen

- 42.1. Die Annahme der Schlusszahlung aufgrund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für die Vertragserfüllung aus.
- 42.2. Zahlungen an den anderen Vertragsteil haben auch hinsichtlich dessen SubunternehmerInnen schuldbefreiende und eigentumsbegründende Wirkung.
- 42.3. Der andere Vertragsteil ist verpflichtet, eine Überzahlung binnen 14 Tagen nach Rückforderung seitens der Auftraggeberin zu erstatten. Wird die Rückforderung nicht fristgerecht geleistet, gebühren vom überzahlten Betrag vom Ende der Zahlungsfrist an Zinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.

43. Sicherstellung

- 43.1. Die Auftraggeberin legt in der Ausschreibungsunterlage die Art (Vadium, Kaution, Deckungsrücklass, Haftungsrücklass oder Erfüllungsgarantie) sowie die Höhe der Sicherstellung fest.
- 43.2. Soweit im Leistungsvertrag nichts anderes bestimmt wird, gilt Folgendes als vereinbart:
- 43.2.1. Vadium ist eine Sicherstellung für den Fall, dass der Bieter/die Bieterin während der Zuschlagsfrist von seinem/ihrem Angebot zurücktritt oder nach Ablauf der

Angebotsfrist behebbare wesentliche Mängel trotz Aufforderung des Auftraggebers schuldhaft nicht behebt: Ist in den Ausschreibungsunterlagen ein Vadium vorgesehen, beträgt es 5 % des Angebotspreises. Der Nachweis über den Erlag eines Vadiums ist dem Angebot beizulegen. Das Fehlen eines solchen Nachweises stellt einen unbehebaren Mangel dar. Das Vadium wird spätestens 14 Tage nach Erteilung des Zuschlages oder nach Widerruf der Ausschreibung oder, wenn kein Zuschlag erteilt wird, spätestens 14 Tage nach Ablauf der Zuschlagsfrist von der Auftraggeberin zurückgestellt, sofern es nicht wegen Rücktrittes des Bieters/der Bieterin verfallen ist. Das Vadium ist unverzüglich zurückzustellen, wenn ein Angebot für einen Zuschlag nicht in Betracht kommt.

- 43.2.2. Kautio ist eine Sicherstellung für den Fall, dass der andere Vertragsteil bestimmte, im Vertrag festgelegte, besondere Pflichten verletzt: Die Kautio beträgt 15 % der Auftragssumme. Für den Erlag wird eine Frist von 14 Tage nach Zuschlagserteilung und für die Rückstellung 14 Tage nach Erfüllung der durch die Kautio zu sichernden Verpflichtungen vereinbart.
- 43.2.3. Deckungsrücklass ist eine Sicherstellung gegen Überzahlungen, denen nur annähernd ermittelte Leistungen zugrunde liegen, ferner eine Sicherstellung für die Vertragserfüllung durch den anderen Vertragsteil, sofern diese nicht durch eine Kautio abgesichert ist: Der Deckungsrücklass beträgt 10 % der Auftragssumme und wird, sofern nicht vom anderen Vertragsteil ein anderes Sicherstellungsmittel gewählt wird, von der jeweiligen fälligen Rechnung abgezogen. Der Deckungsrücklass wird mit der Schlussrechnung zur Rückzahlung fällig, wenn er nicht auf einen Haftungsrücklass angerechnet wird.
- 43.2.4. Haftungsrücklass ist eine Sicherstellung für den Fall, dass der andere Vertragsteil die ihm aus der Gewährleistung oder aus dem Titel des Schadenersatzes obliegenden Pflichten nicht erfüllt: Soweit im Leistungsvertrag nichts anderes bestimmt wird, ist ein Haftungsrücklass in der Höhe von 5 % der Auftragssumme zu leisten. Der Haftungsrücklass wird von der fälligen Schluss- oder Teilschlussrechnung einbehalten, wenn nicht ein anderes Mittel der Sicherstellung durch den anderen Vertragsteil gewählt wird. Der Haftungsrücklass ist, soweit er nicht bestimmungsgemäß in Anspruch genommen wird, 30 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist über Aufforderung des anderen Vertragsteiles zur Rückzahlung fällig.
- 43.2.5. Erfüllungsgarantie: Die Erfüllungsgarantie dient der Absicherung der vollständigen und auftragsgemäßen Leistungserbringung durch den anderen Vertragsteil. Die Auftraggeberin ist berechtigt, eine Erfüllungsgarantie in Form einer Bankgarantie in Höhe bis zu 20 % der Auftragssumme zur Sicherstellung aller Forderungen und Ansprüche der Auftraggeberin gegenüber dem anderen Vertragsteil zu verlangen. Wird die Erfüllungsgarantie nicht vorgelegt, liegt vor Zuschlagserteilung ein Ausscheidungsgrund und nach Zuschlagserteilung ein besonderer Grund zur sanktionslosen vorzeitigen Vertragsbeendigung durch die Auftraggeberin vor. Die Laufzeit dieser Bankgarantie erstreckt sich bis zur vertragsgemäßen Gesamtleistungserbringung und ist auf Verlangen der Auftraggeberin bei Abweichungen der Ausführungsfristen entsprechend zu verlängern. Im Insolvenzfall kann die Erfüllungsgarantie sofort fällig gestellt werden, wenn die Leistungen nicht vertragsgemäß erbracht werden.

- 43.3. Die Auftragssumme ist die Summe aus Gesamtpreis und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- 43.4. Als Mittel zur Sicherstellung wird die Bankgarantie einer österreichischen Bank festgelegt. Diese kann nach Wahl des anderen Vertragsteiles durch eine entsprechende Rücklassversicherung oder durch Bargeld oder durch Bareinlagen in entsprechender Höhe ersetzt werden.
- 43.5. Sicherstellungen werden von der Auftraggeberin nur verwahrt, nicht jedoch verwaltet und verzinst. VIII. Leistungsstörungen und Schadenersatz

44. Fixgeschäft

- 44.1. Ist die Ausführung einer Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder binnen einer bestimmten Frist „bei sonstigem Rücktritt“ ausdrücklich bedungen („Fixgeschäft“), ist die Auftraggeberin nicht verpflichtet, die Leistung nach dem vereinbarten Zeitpunkt anzunehmen. Der andere Vertragsteil ist hingegen zur nachträglichen Leistung verpflichtet, wenn diese von der Auftraggeberin ausdrücklich verlangt wird. Wird eine nachträgliche Leistung nicht verlangt, ist der andere Vertragsteil zwar von der Leistung befreit, jedoch verpflichtet, bei Verschulden Schadenersatz zu leisten. Dasselbe gilt für Leistungen, an deren späterer Erfüllung die Auftraggeberin im Hinblick auf die Natur und nach dem Zweck der Leistung kein Interesse hat.

45. Vertragsstrafe (Pönale)

- 45.1. Der Anspruch der Auftraggeberin auf Leistung einer Vertragsstrafe durch den anderen Vertragsteil entsteht für den Fall der Nichterfüllung, als auch jenen der nicht vertragsgemäßen (verspäteten) Erfüllung; der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich. Sonstige Ansprüche der Auftraggeberin, insbesondere Gewährleistungs- sowie Schadenersatzansprüche, bleiben unberührt.
- 45.2. Wenn im Leistungsvertrag nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Vertragsstrafe 0,5 % der Auftragssumme für jede angefangene Woche der Fristüberschreitung (Verzug), wobei der Höchstbetrag der Vertragsstrafe 10 % der Brutto-Auftragssumme und der Mindestbetrag der Vertragsstrafe 1.000,00 Euro beträgt. Diese Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht nach § 1336 Abs-2 ABGB.
- 45.3. Bei Erfüllung in Teilleistungen wird die Vertragsstrafe nur für jene Teilleistungen berechnet, mit denen der andere Vertragsteil in Verzug ist.
- 45.4. Die Auftraggeberin ist berechtigt, diesen Betrag von fälligen Zahlungen einzubehalten.

- 45.5. Die Auftraggeberin kann darüber hinaus mit dem anderen Vertragsteil im Leistungsvertrag für bestimmte und gesondert zu definierende Vertragsverletzungen eine Vertragsstrafe in einer bestimmten Höhe festsetzen.

46. Gewährleistung

- 46.1. Der andere Vertragsteil leistet Gewähr dafür, dass seine Leistung, die im Vertrag ausdrücklich bedungenen und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften hat, einem allfälligen Muster entspricht, sich für den von der Auftraggeberin angestrebten Zweck eignet sowie dem Stand der Technik entspricht.
- 46.2. Die Gewährleistung wird weder durch die Mitwirkung noch durch das Überwachungsrecht der Auftraggeberin eingeschränkt. Hat der andere Vertragsteil bei Wahrnehmung seiner Prüf- und Warnpflicht Bedenken, etwa hinsichtlich der beigestellten Ausführungsunterlagen, der Vorleistungen, der Materialwahl oder der Arbeits- und Baumethode, ist die Auftraggeberin schriftlich oder per E-Mail zu warnen. Dies gilt auch dann, wenn auf Seiten der Auftraggeberin gesondert beauftragte ArchitektInnen oder ZivilingenieurInnen für Vorarbeiten oder auch als RepräsentantInnen tätig sind oder einschreiten.
- 46.3. Falls im Leistungsvertrag keine andere Gewährleistungsfrist festgelegt ist, beträgt diese für unbewegliche und bewegliche Sachen drei Jahre.
- 46.4. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Gesamtübernahme; bei Rechtsmängeln erst mit dem Tag, an dem der Mangel der Auftraggeberin bekannt wurde. Im Falle der Übernahme trotz Vorliegen von Mängeln beginnt die Gewährleistungsfrist mit der erfolgreichen Mängelbehebung.
- 46.5. Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme gerügt wurden, werden dem anderen Vertragsteil nach ihrer Feststellung durch die Auftraggeberin innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich oder per E-Mail angezeigt. Die Anerkennung der Mangelhaftigkeit durch den anderen Vertragsteil (z.B. durch Verbesserungszusage) unterbricht die Gewährleistungsfrist.
- 46.6. Die erfolgte Mängelbehebung ist der Auftraggeberin schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen und muss von dieser die Leistung als mangelfrei übernommen werden. Im Fall der Mängelbehebung beginnt die Frist für jene Teile der Leistung, die an die Stelle der mangelhaften Leistung treten, mit dem Tag der erfolgreichen Behebung des Mangels neu zu laufen. Wird jedoch durch einen solchen Mangel der vertragsgemäße Gebrauch der Gesamtleistung oder anderer Teile verhindert, verlängert sich die Frist für die Gesamtleistung oder für diese Teile um die Zeit der Verhinderung.

- 46.7. Kommt der andere Vertragsteil seiner Verpflichtung zur Behebung der Mängel nicht, nicht binnen angemessener Frist oder nicht vollständig nach, wird Folgendes vereinbart:
- 46.7.1. Ist eine Verbesserung oder ein Austausch des fehlerhaften Leistungsgegenstandes durch den anderen Vertragsteil nicht oder nicht binnen angemessener Frist erfolgt, so ist die Auftraggeberin berechtigt, einen Dritten mit der Verbesserung, dem Austausch oder der Vollendung zu beauftragen und hat der andere Vertragsteil Ersatz der dadurch angefallenen Kosten zu leisten (Ersatzvornahme).
- 46.7.2. Kann der fehlerhafte Leistungsgegenstand auch durch einen Dritten nicht verbessert oder ausgetauscht werden, ist dieser aber für die Auftraggeberin nicht unbrauchbar, hat die Auftraggeberin Anspruch auf eine angemessene Preisminderung. Der Auftraggeber hat jedoch das Recht, anstelle einer Preisminderung die Rechte aus einem Vertragsrücktritt geltend zu machen.
- 46.7.3. Ist der fehlerhafte Leistungsgegenstand für die Auftraggeberin jedoch unbrauchbar, da er auch von einem Dritten weder verbessert noch ausgetauscht werden kann, hat der andere Vertragsteil keinen Anspruch auf das vereinbarte Entgelt. Eine von der Auftraggeberin allenfalls geleistete Vorauszahlung ist zuzüglich Zinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem Tag des Zahlungseinganges vom anderen Vertragsteil unverzüglich zurückzubezahlen. Weitere Rechte der Auftraggeberin nach dem abgeschlossenen Vertrag bleiben davon unberührt.

47. Haftung

- 47.1. Der andere Vertragsteil haftet nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen für alle durch ihn oder seine SubunternehmerInnen verursachten Schäden und daraus resultierende Schadenersatzansprüche. Wird die Auftraggeberin für derartige Schäden in Anspruch genommen, hat der andere Vertragsteil die Auftraggeberin diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch für Folgeschäden.
- 47.2. Bestehen Schutzrechte (Patent-, Marken-, Muster und Urheberrechte und Rechte ähnlicher Art) an den vom anderen Vertragsteil erbrachten Leistungen, so ist der andere Vertragsteil verpflichtet, der Auftraggeberin die für die Nutzung der jeweiligen Leistung erforderlichen Lizenzen zu verschaffen und die Auftraggeberin in Bezug auf allfällige Ansprüche der Schutzrechtsinhaber schad- und klaglos zu halten.
- 47.3. Der andere Vertragsteil haftet für alle Nachteile, die sich auf Grund fehlerhafter Ausführungsunterlagen bei der Erbringung der Leistung ergeben, sofern er nicht die Einhaltung der ihm obliegenden Prüf- und Warnpflichten nachweist.

- 47.4. Unbeschadet der Zulässigkeit der Leistungserbringung durch SubunternehmerInnen haftet der andere Vertragsteil für sämtliche durch die SubunternehmerInnen verursachten Nachteile.
- 47.5. Nachbargrundstücke (private und öffentliche Grundstücke) dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der EigentümerInnen benützt werden. Der andere Vertragsteil ist verpflichtet, die Auftraggeberin aus daraus entstehenden Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten. Muss für die Leistungserbringung ein Nachbargrundstück benützt werden und kann der andere Vertragsteil die Zustimmung des Auftraggebers nicht erwirken, hat er dies unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.
- 47.6. Der andere Vertragsteil ist weiter verpflichtet, die Verpflichtungen zur Zahlung von Mindestentgelten einzuhalten und auch den von ihm eingesetzten SubunternehmerInnen aufzuerlegen. Auch diesbezüglich ist der andere Vertragsteil verpflichtet, die Auftraggeberin schad- und klaglos zu halten.
- 47.7. Eine Haftung für die Beschädigung oder die Zerstörung der Baustelleneinrichtung des anderen Vertragsteiles, von gelagerten Materialien, Fertigteilen sowie von anderen Gegenständen (z.B. Gerüste), die nicht Bestandteil des zu errichtenden Bauwerkes sind, wird von der Auftraggeberin nicht übernommen.
- 47.8. Die Auftraggeberin übernimmt keine Haftung für Sach- oder Personenschäden, die im Zuge der Leistungserbringung Dritten entstehen. Der andere Vertragsteil ist verpflichtet, die Auftraggeberin aus solchen Ansprüchen schad- und klaglos zu halten.
- 47.9. Ein Schadensfall ist vom anderen Vertragsteil zu dokumentieren und der Auftraggeberin unverzüglich zu melden.
- 47.10. Werden zur Erbringung einer Leistung mehrere UnternehmerInnen beschäftigt, haftet der andere Vertragsteil für am Erfüllungsort vorkommende Beschädigungen an bereits erbrachten Leistungen der anderen UnternehmerInnen und an der bestehenden Substanz anteilmäßig nach den ursprünglichen Auftragssummen für die Gesamtleistung, sofern der Verursacher des Schadens nicht festgestellt werden kann. Der Abwesenheitsnachweis ist jedenfalls vom anderen Vertragsteil zu führen. Für Schäden, die von seinen SubunternehmerInnen oder LieferantInnen verursacht werden, haftet der andere Vertragsteil.

48. Rücktritt vom Vertrag

- 48.1. Die Auftraggeberin ist berechtigt, bis zur Übernahme der ordnungsgemäß erbrachten Leistung in folgenden Fällen jederzeit von einem Vertrag oder von einer Teilleistung

eines Vertrages zurückzutreten, sofern nichts anderes vereinbart ist, wenn der andere Vertragsteil

- 48.1.1. in Verzug gerät und die vertragsgemäße Leistung nicht innerhalb der gesetzten Nachfrist erbracht hat;
- 48.1.2. wesentliche Leistungen durch eine Behinderung, die länger als drei Monate dauert oder dauern wird, nicht erbringen kann, wobei jahreszeitlich bedingte und vertraglich vorgesehene Unterbrechungen nicht zu berücksichtigen sind;
- 48.1.3. oder eine von ihm namhaft gemachte Person (Ansprechpartner, bevollmächtigter Vertreter) der Verfahrens- und Vertragssprache nicht mächtig ist;
- 48.1.4. ohne Zustimmung der Auftraggeberin SubunternehmerInnen beauftragt, auswechselt oder zuzieht;
- 48.1.5. die zur Vertragserfüllung notwendige(n) (Gewerbe-)Berechtigung(en) nicht besitzt oder verliert oder – auch nur einer von mehreren Vertragsteilen – stirbt oder die juristische Person aufgelöst wird;
- 48.1.6. wegen eines Verbrechens oder wiederholt wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde;
- 48.1.7. vertraglich zulässigen Anordnungen der Auftraggeberin – trotz Mahnung unter Rücktrittsandrohung – ohne sachlich gerechtfertigte Gründe nicht nachkommt;
- 48.1.8. Umstände zu vertreten hat, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen;
- 48.1.9. oder eine von ihm namhaft gemachte Person unmittelbar oder mittelbar Organen der Auftraggeberin, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet oder Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat;
- 48.1.10. Handlungen gesetzt hat, um der Auftraggeberin in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmern nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstoßende Abreden getroffen hat;
- 48.1.11. wesentliche Bestimmungen des Leistungsvertrages oder sonstige gesetzliche Bestimmungen verletzt;
- 48.1.12. oder eine Person, derer er sich bei der Teilnahme am Vergabeverfahren bedient hat, eine gerichtlich strafbare Handlung begangen hat, die geeignet war, die Entscheidung über die Zuschlagsentscheidung zu beeinflussen;
- 48.1.13. erwiesenermaßen illegal ArbeitnehmerInnen beschäftigt; ebenso, wenn
- 48.1.14. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des anderen Vertragsteiles mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben wurde;
- 48.1.15. über das Vermögen des anderen Vertragsteiles ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag nicht untersagen;
- 48.1.16. die bereits erbrachte Leistung untergegangen ist;
- 48.1.17. bei einer Arbeitsgemeinschaft das Verhalten auch nur eines Mitgliedes einen Rücktrittsgrund bildet, wobei die Auftraggeberin ihr Rücktrittsrecht auf dieses Mitglied beschränken kann.

- 48.2. Im Fall von Punkt 48.1.2. erlischt das Rücktrittsrecht bei Wegfall der Gründe für die Leistungsunterbrechung oder bei Wiederaufnahme der Arbeiten. In allen anderen Fällen erlischt die Berechtigung zum Rücktritt 30 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem die Auftraggeberin Kenntnis über die zum Rücktritt berechtigenden Tatsachen erlangt hat.
- 48.3. Erklärt die Auftraggeberin ihren Rücktritt von einem Vertrag,
- 48.3.1. so verliert der andere Vertragsteil jeden Anspruch auf Vergütung, soweit dieser nicht bereits eine für die Auftraggeberin verwertbare Teilleistung erbracht hat,
- 48.3.2. ist der andere Vertragsteil verpflichtet, den aus der Nicht- oder Schlechterfüllung des Vertrages entstandenen Schaden (z.B. die Mehrkosten, die durch die Vollendung der Leistung durch einen Dritten entstehen) zu ersetzen und
- 48.3.3. hat der andere Vertragsteil auf Verlangen der Auftraggeberin etwaige Geräte und andere auf einer Baustelle vorhandene Einrichtungen, Materialentnahmestellen sowie angelieferte Materialien und dergleichen für die Weiterführung der Arbeiten gegen angemessenes Entgelt zu belassen oder auf Verlangen der Auftraggeberin unverzüglich zu räumen. Kommt der andere Vertragsteil der diesbezüglichen Aufforderung nicht nach, kann die Auftraggeberin die Räumung auf Kosten des anderen Vertragsteiles durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.
- 48.4. Sind die Umstände, die zum Rücktritt vom Vertrag geführt haben, auf höhere Gewalt oder sonstige unabwendbare Ereignisse zurückzuführen, steht dem anderen Vertragsteil ferner der Ersatz jener Auslagen zu, die ihm bereits erwachsen sind und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teiles der Leistung enthalten waren.

49. Leistungsfortsetzung im Streitfall

- 49.1. Streitfälle über die Leistungserbringung berechtigen den anderen Vertragsteil nicht, die ihm obliegende Vertragserfüllung einzustellen. Die Bestimmungen über den Rücktritt vom Vertrag bleiben davon unberührt. IX. Schlussbestimmungen

50. Verwendung des Wappens

- 50.1. Die Verwendung des Wappens Auftraggeberin hat ausschließlich unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der TGO zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Nutzung des Wappens der Auftraggeberin ist ausdrücklich untersagt.

51. Veröffentlichungen und Verwertungen

- 51.1. Veröffentlichungen und Presseaussendungen in Medien aller Art betreffend die Leistungen, welche für die Auftraggeberin erbracht wurden, dürfen seitens des anderen Vertragsteiles nur in Abstimmung mit der Auftraggeberin erfolgen. Dies gilt auch für die Nennung der Auftraggeberin als Referenz.
- 51.2. Hat die Auftraggeberin ihre vorherige ausdrückliche Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt, so ist der andere Vertragsteil verpflichtet, von den auf den Lichtbildern, Filmaufnahmen etc. abgebildeten Personen die Zustimmung zur Veröffentlichung einzuholen und hält der andere Vertragsteil die Auftraggeberin diesbezüglich vollständig schad- und klaglos.
- 51.3. Darüber hinaus ist im Falle einer genehmigten Veröffentlichung die Auftraggeberin als Auftraggeberin anzugeben.
- 51.4. Das Recht zur Nutzung und Verwertung einer vom anderen Vertragsteil erbrachten Leistung steht ausschließlich der Auftraggeberin zu.

52. Schriftform

- 52.1. Die Vertragsteile vereinbaren Schriftzwang gemäß § 884 ABGB. Demnach sind allfällige Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages nur gültig, wenn sie schriftlich vorgenommen werden. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

53. Datenschutz

- 53.1. Die Verarbeitung sämtlicher Daten durch den anderen Vertragsteil hat unter Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Gewährleistung der Datensicherheit zu erfolgen, indem Daten ausschließlich im Rahmen des gesetzlich Zulässigen verarbeitet und übermittelt werden.

54. Salvatorische Klausel

- 54.1. Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB und eines auf deren Grundlage abgeschlossenen Vertrages berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsteile verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen Bestimmungen unverzüglich solche rechtswirksamen Bestimmungen zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen und der Zielsetzung der Vertragsteile am nächsten kommen.

55. Anwendbares Recht

- 55.1. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes („IPR-Gesetz“) und des UN-Kaufrechtsübereinkommens.

56. Gerichtsstand

- 56.1. Für alle Streitigkeiten aus und/oder im Zusammenhang mit einem Vertrag mit der Auftraggeberin wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Innsbruck vereinbart.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Ankauf Fahrzeug für den Bauhof

Bgm. Kiechl berichtet über den Sachverhalt.

GV Hölzl bietet seinen Fiat Fullback zum Verkauf an. Die Daten des Fahrzeuges sind: erstmalige Zulassung 31.10.2017, Eigengewicht: 1875 kg, Gesamtgewicht: 2910 kg, Nutzlast: 960 kg, Antriebsart: Diesel, Anhängerkupplung und Rückfahrkamera vorhanden, Leistung: 133 kw, km Stand: 61.212 km, letztes Service, dabei Bremsscheiben vorne erneuert bei 60.352km – 10/24, Verkaufspreis: € 19.000,00.

GR Völlenklee berichtet, dass er auf Wunsch des Bürgermeisters den Wagen begutachtet hat und festgestellt hat, dass dieser gut in Schuss sei.

GV Hölzl ergänzt noch, dass auf dem Wagen Ganzjahresreifen montiert sind und daher noch Winterreifen angeschafft werden müssen.

Der im Eigentum der Gemeinde Ellbögen stehende VW Amarok soll verkauft werden.

GR Völlenklee ist sich sicher, dass der Amarok einen guten Preis erzielen kann. Er muss gereinigt werden und kann dann aber noch um einige Tausend Euro verkauft werden. Als Schätzung werden rund € 4.000,00 als Verkaufspreis und ca. € 600,00 für die Reinigung angegeben. Einen Listenpreis habe das Auto auf Grund des Alters nicht mehr. Er hat jedoch relativ wenig gefahrene Kilometer und die Nachfrage nach Pickups sei groß. GR Reichegger bietet an, sich um die Reinigung zu kümmern und Kontakte zu etwaigen Interessenten zu knüpfen. Das Mindestangebot wird bei € 3.800,00 festgelegt.

GR Völlenklee teilt noch als Information mit, dass die montierte Box auf der Ladefläche des Amarok nicht auf den Fiat passt. Sollte die Box weiterhin benötigt werden, müsse eine neue Box angeschafft werden.

Insgesamt ergeht seitens des Gemeinderates die Bitte in Richtung der Gemeindearbeiter, das neue Fahrzeug pfleglich zu behandeln.

Beschluss:

Es wird beschlossen den von GV Ing. Peter Hölzl angebotenen Fiat Fullback zum Preis von € 19.000,00 zu kaufen und den bestehenden VW Amarok bestmöglich zu verkaufen,
Abstimmungsergebnis: einstimmig (Befangen: GV Ing. Peter Hölzl)

8. Pachtangelegenheiten

8.1. Ausschreibung Pacht "Edelweißhütte"

Bgm. Kiechl präsentiert den Entwurf der Ausschreibung. Er ist der Meinung, dass alle das letzte Mal besprochenen Details enthalten sind. Gleichzeitig wird auf den Entwurf des neuen Pachtvertrages verwiesen. Darin wurden noch Details zur Wegbenützung hinzugefügt.
Der bestehende Pachtvertrag endet mit 30.04.2025. Sobald es das Wetter zulässt, sollten die verbindlichen Besichtigungen stattfinden.

8.2. Pachtvertrag "Drachslerhaus"

Bgm. Kiechl berichtet über den Sachverhalt. Es geht dabei um das Grundstück hinter dem Wohnhaus, das sich im Eigentum der Gemeinde Ellbögen befindet (Gst. Nr. 185/1 KG Ellbögen) und hinter dem „Drachslerhaus“ liegt. Mit den Eigentümerinnen und Eigentümern wurde ein Pachtvertrag geschlossen, dieser sollte nun für 5 Jahre verlängert werden.

Beschluss:

Es wird beschlossen, einen Pachtvertrag mit den Eigentümerinnen und Eigentümern des „Drachslerhauses“ bezogen auf das Gst. Nr. 185/1 zu den gleichen Bedingungen auf die Laufzeit von 5 Jahren abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8.3. Pachtvertrag Teilfläche Gst. Nr. 755

Bgm. Kiechl berichtet über den Sachverhalt.

Beschluss:

Es wird beschlossen einen Pachtvertrag mit Herrn Andreas Kiechl betreffend die Nutzung einer Teilfläche des Gst. Nr. 755 zu den gleichen Bedingungen auf die Laufzeit von 3 Jahren abzuschließen

Abstimmungsergebnis: einstimmig (Befangen: Bgm. Walter Kiechl, MSc)

9. Verkehr

9.1. Beschlussfassung Verlängerung Vertrag mit VVT – Regiotax

Bgm. Kiechl informiert über den Sachverhalt betreffend der Weiterführung des Regiotax.

Beschluss:

Das vom VVT übermittelte Angebot betreffend Fuhrwerken vom Fahrplanwechsel 2024 bis zum Fahrplanwechsel 2025 von € 25.150,00 abzüglich einer Förderung des Landes in der Höhe von 75 % € 18.862,50, was zur Zahlung eines Restbetrages von der Gemeinde Ellbögen in Höhe von € 6.287,50 führt, wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9.2. Übertragung der finanziellen Abwicklung mit VVT an den Planungsverband Wipptal

Bgm. Kiechl berichtet über den Sachverhalt. In Zukunft, das heißt ab 2026, wird der Planungsverband Wipptal die finanzielle Abwicklung mit dem VVT übernehmen. Dadurch erhofft sich der Planungsverband Wipptal eine stärkere Verhandlungsposition mit dem VVT.

Bgm.-Stv. Gschirr erkundigt sich, ob für die Änderung des Fahrverlaufes und zusätzlicher Kurse dann noch Gespräche mit der Gemeinde geführt werden oder diese Abwicklung auch ausschließlich über den Planungsverband abläuft. Bgm. Kiechl erklärt, dass ausschließlich die finanzielle Abwicklung übertragen wird. Die Position in Verhandlungen wird durch den Planungsverband aber gestärkt.

GRⁱⁿ Miller erkundigt sich nach der Weiterführung des Regiotax nach der Umstellung an den Planungsverband. Bgm. Kiechl antwortet, dass dies eine Frage der neuen Ausschreibung ist. Den Zuschlag kann theoretisch Postbus, VVT oder auch ein privates Unternehmen bekommen.

Beschluss:

Die Gemeinde Ellbögen überweist den diesjährigen Beitrag in der Höhe von € 40.255,00, welcher bisher an den VVT oder sonstige Busunternehmen (Postbus etc.) geleistet wurde, künftig ab dem Jahr 2026, indexiert, an den Planungsverband Wipptal. Der Planungsverband Wipptal übernimmt die zusätzlich anfallenden Kosten, die für das erhöhte Angebot im öffentlichen Personennahverkehr und das neue Verkehrskonzept im Wipptal anfallen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Erlassung einer Verordnung über die Pflichten der Hundehalter

Bgm. Kiechl berichtet über den Sachverhalt. Der Jagdpächter habe sich mehrmals beschwert, dass am Tarzner Berg Hunde ohne Leine unterwegs seien und auch schon mehrere Vorkommnisse gesichtet wurden.

Auf der anderen Seite soll in Ellbögen mit dieser Verordnung eine generelle Kotalaufnahmeverpflichtung verfügt werden. Ein verpflichtendes Aufstellen von Spendern für „Hundekotsackerl“ sei dafür nicht erforderlich.

Beschluss:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ellbögen vom 27.03.2025 über die Pflichten der Hundehalter

Aufgrund des § 6a Abs. 2a des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2023, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 104/2023, wird verordnet:

§ 1

Leinenzwang, Maulkorbpflicht

In den in der Anlage gekennzeichneten Gebieten oder öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb geschlossener Ortschaft *im Bereich Tarzner Berg* sind Hunde an der Leine zu führen *oder* mit einem Maulkorb zu versehen.

§ 2

Hundekot

(1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen und Kinderspielflächen, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 3

Strafbestimmungen

(1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 Landes-Polizeigesetz genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 500,- Euro bestraft.

(2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000,- Euro bestraft.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Anlage zu § 1

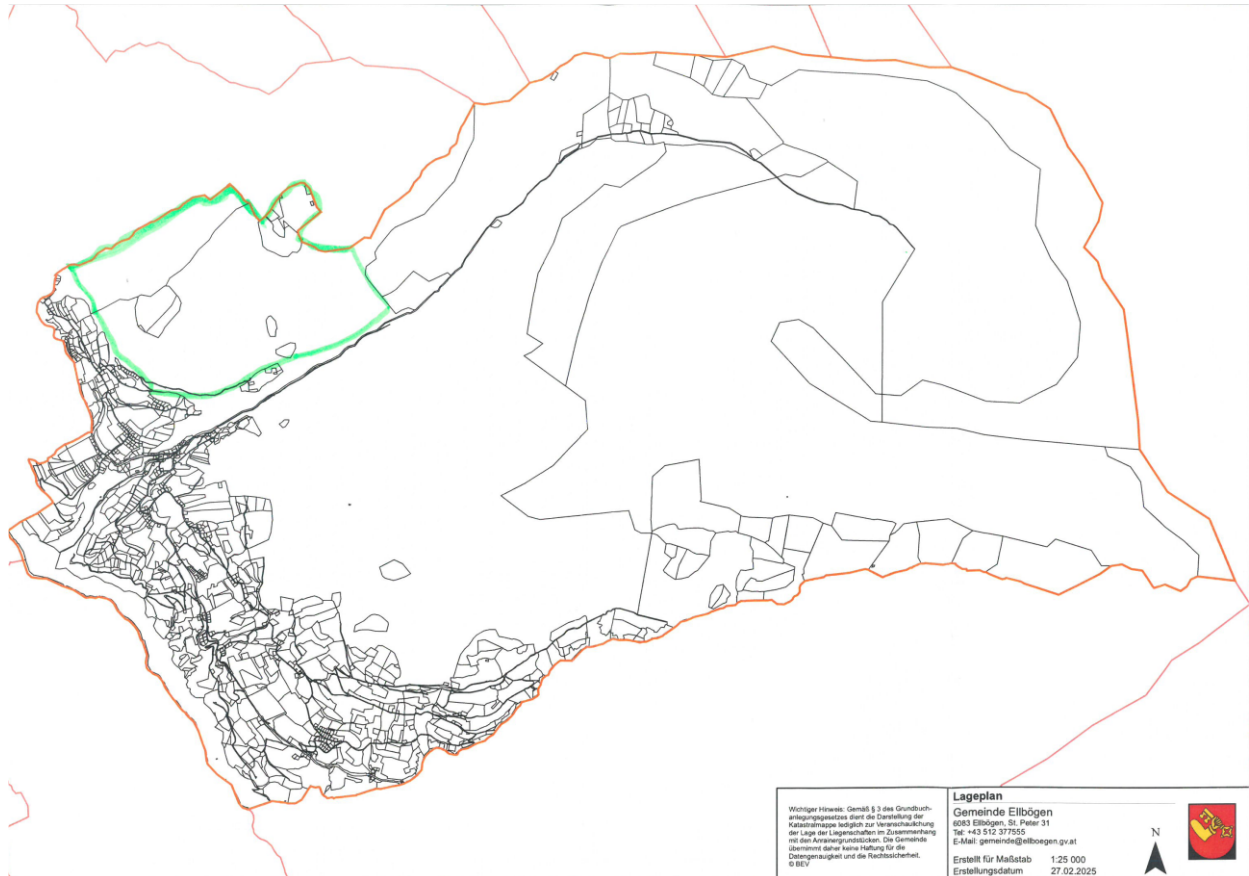
Übersichtskarte der Gemeinde Ellbögen

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Abstimmungsergebnis: **einstimmig**

11. Bericht Veränderung Arztordination

Bgm. Kiechl berichtet, dass der Schularzt gewechselt wurde und über die zeitliche Abfolge bezüglich der Schuluntersuchung und verliert die Stellungnahme der Volksschuldirektorin.

GRⁱⁿ Bleicher teilt die Empfehlung der Bildungsdirektion mit, nämlich keine Termine für die Schuluntersuchung bei Bildungsdirektion und Eltern bekanntzugeben, damit etwaige Missstände aufgedeckt werden können.

Aufgrund dessen, dass der Schularzt gewechselt wurde, hat sich die Ordination Dr. Woertz dazu entschlossen, keine Ordinationszeiten im alten Schulhaus mehr anzubieten.

Bgm.-Stv. Gschirr gibt bekannt, dass Dr. Woertz auf ihn zugekommen ist und seine Version erzählt hat und die Herangehensweise der Gemeinde heftig kritisiert hat. Im Einverständnis mit dem Gemeinderat bemüht sich Bgm.-Stv. Gschirr, dass die Ordination Dr. Woertz doch wieder

in Ellbögen im alten Schulhaus ordiniert, da sehr viele Personen in Ellbögen Dr. Woertz als Hausarzt haben und eine andere Besetzung der Ordination daher keinen Sinn machen würde.

Ersatzmitglied Tanzer erklärt, dass Dr. Andrea Nötzold eine kompetente Ärztin wäre, die die Gemeinde um einen Einsatz in Ellbögen bitten könnte.

12. Bericht Ausschüsse

Nachmittagsbetreuung:

Bgm. Kiechl teilt mit, dass verpflichtend eine Abfrage durch die Schulleitung bei den Schülerinnen und Schülern bezüglich der schulischen Tagesbetreuung ab Herbst zu machen ist. Ab 15 Anmeldungen ist verpflichtend eine Nachmittagsbetreuung zu installieren. Beim ersten Rücklauf haben 10 Eltern von Kindern den Bedarf für Nachmittagsbetreuung angemeldet. Danach wurde seitens der Eltern nochmals mobil gemacht, sodass nunmehr 16 Anmeldungen vorliegen. Am 25.03. fand dazu eine Besprechung mit der Kindergartenleiterin und der Volksschuldirektorin statt, um die weitere Vorgangsweise abzustimmen. Für die Volksschuldirektorin kommt eine schulische Tagesbetreuung nicht in Frage. Weitere Möglichkeiten wäre die Errichtung eines Hortes bzw. Kleinhortes oder die eines alterserweiterten Kindergartens.

Bgm. Kiechl hat auch mit den Verantwortlichen bei der Bildungsdirektion und bei der Elementarbildung gesprochen. Dort wird es als wichtig erachtet, dass in einem gemeinsamen Gespräch die Situation erörtert wird und die passende Form der Nachmittagsbetreuung gewählt wird.

Seitens der Bildungsdirektion wäre auch die gemeinsame Hortbetreuung mit der Gemeinde Patsch eine praktikable Lösung.

Bgm. Kiechl spricht davon, alle Eltern von Kindern in dem betreffenden Alter, eine Vertreterin der Bildungsdirektion, eine Vertreterin der Elementarbildung, die Kindergartenleiterin und die Volksschuldirektorin sowie die Gemeinderäte und die Gemeinderätinnen zu diesem Termin einzuladen. Das sind geschätzt etwa 70 Personen. Bgm.-Stv. Gschirr ist der Meinung, dass dies zu viele Personen für eine konstruktive Erarbeitung einer Lösung seien. Bgm. Kiechl hält dagegen, dass dies auch der Vorschlag von Dr. Werner Mayr war, den er im Zuge dieser Diskussion kontaktiert hat.

Überprüfungsausschuss:

Die Überprüfung fand am 05.02.2025 für das erste Quartal statt.

KASSENBESTANDSAUFNAHME:	Beträge in EUR
Bargeld	
Guthaben bei der Raiffeisenbank, Kto.Nr. 1.220.045 lt. Auszug Nr. 2025/023 vom 04.02.2025	243.782,43
Kautionsspargbuch Bank RLB Kto.Nr. 44.064.160 zum 05.02.2025 Verwendungszweck Wohnung Widum	✓ 3.047,47
Kautionsspargbuch Bank RLB Kto.Nr. 44.080.794 zum 05.02.2025 Verwendungszweck Wohnung Feuerwehrhaus	✓ 3.069,60
Zahlungsmittelreserve für zweckgebundene Haushaltsrücklage Bank RLB Kto.Nr. 31.032.220 zum 05.02.2025 Verwendungszweck Sozialfonds	✓ 11.678,08
Zahlungsmittelreserve für zweckgebundene Haushaltsrücklage Bank RLB Kto.Nr. 31.040.371 zum 16.12.2024 Verwendungszweck Kraftwerk Viggard aufgelöst GRS 26.09.24	✓ 0,00
Zahlungsmittelreserve für zweckgebundene Haushaltsrücklage Bank RLB Kto. Nr. 39.487.657 zum 05.02.2025 Verwendungszweck Kraftwerk Viggard	✓ 20.007,45
Zahlungsmittelreserve für zweckgebundene Haushaltsrücklage Bank RLB Kto.Nr. 44.081.156 zum 16.12.2024 Verwendungszweck „Ausbau Walzn-Figur“ aufgelöst GRS 27.06.24	0,00
Zahlungsmittelreserve für zweckgebundene Haushaltsrücklage Bank RLB Kto.Nr. 44.080.828 zum 05.02.2025 Verwendungszweck TLF FFE	✓ 119.935,23
Zahlungsmittelreserve für zweckgebundene Haushaltsrücklage Bank RLB Kto.Nr. 44.049.278 zum 05.02.2025 Verwendungszweck TLF FFE	✓ 40.399,37
Vorhandener tatsächlicher Kassenbestand (Kassen-Ist-Bestand)	441.919,63
Stand liquide Mittel lt. Finanzierungshaushalt zum 05.02.2025 lt. Buchungsabschluss Jänner 2025 (111 – 113) vom 05.02.2025	441.919,63
Einnahmen 2025	
Ausgaben 2025	
Buchmäßiger Kassenbestand (Kassen-Soll-Bestand)*	441.919,63
KASSENFEHLBETRAG/-ÜBERSCHUSS	0,00

GELDVERWALTUNGSSTELLE:	Beträge in EUR
Bargeld	555,15
Vorhandener tatsächlicher Kassenbestand (Kassen-Ist-Bestand)	555,15
Barvorlage Hauptkasse (Wechselgeld)	300,00
Einzahlungen laut Aufzeichnungen	255,15
Buchmäßiger Kassenbestand (Kassen-Soll-Bestand)	555,15
KASSENFEHLBETRAG/-ÜBERSCHUSS	0,00

Rechnung Netceed, € 22.826,70, Frage nach GR-Beschluss, Kiechl berichtet vom Umbau der Feuerwehrhalle für LWL auch mit Beschluss, der Überprüfungsausschuss ist der Meinung, dass die Versicherungspolizzen überarbeitet werden müssen. Bezüglich der beschädigten Leitschienen (Hinterloch) ergeht seitens des Überprüfungsausschusses die Frage, ob es seitens der Versicherung eine Zusage gibt. Bgm. Kiechl gibt bekannt, dass seitens der Versicherung eine schriftliche Zusage vorliegt, und die Kosten lt. Kostenvoranschlag mit der Schlussrechnung vorgelegt und ersetzt werden. Allerdings ist die Leitschiene bisher noch nicht repariert worden. Seitens des Überprüfungsausschusses wurde bezüglich der Rechnung Gasthof Neuwirt festgestellt, dass die Rechnungen zwar nun zeitnah gestellt werden, aber die Aufschlüsselung detaillierter erfolgen sollte. Weiters wird bezüglich des Auftausalzes für den Winterdienst

festgestellt, dass keine weiteren Angebote eingeholt wurden, trotz des stolzen Preises. Es wird ersucht, dass in der nächsten Saison weitere Angebote eingeholt werden, bzw. auch eine Einkaufsgemeinschaft mit weiteren Gemeinden in Erwägung gezogen wird.

Abschließend erkundigt sich GV Hölzl über eine Rechnung eines Rechtsanwaltes, ob dies zum Bildungscampus gehört, was der Bürgermeister bejaht.

GV Hölzl dankt der Gemeindebuchhalterin für die saubere Buchführung.

Müllausschuss:

GV Hölzl informiert, dass der Abfallbeseitigungsausschuss getagt hat, und es wurde über weitere Angelegenheiten außer der Anschaffung eines Staplers gesprochen. Themen waren das Trennen von Sperrmüll und Hausmüll in zwei Container. Ein Rollo beim Sperrmüll wäre vorteilhaft. Diese Meinung teilt auch der Recyclinghofbetreuer. Die Frage ist, ob die Trennung so durchgeführt wird, dass die bereits vergewährten Müllsäcke vor dem Container abgestellt werden, damit man das Gewicht dieser Müllsäcke mit der Bürgerkarte der Gemeinde feststellen kann. Der Ausschuss hat ein Angebot bezüglich einer Kameraüberwachung. Es wird darüber diskutiert, wie viel man auf dieser Kamera sieht, wer das überprüft bzw. wie lange die Daten aufbewahrt werden dürfen. Dass eine gute Einsicht vom Container aus besteht, müsste der Bürocontainer versetzt werden.

GV Hölzl erkundigt sich wie im Recyclinghof weitergemacht werden sollte. Für GRⁱⁿ Auer sollten die Ausschüsse, die sich konkret und intensiv mit den Themen auseinandersetzen, konkrete Vorschläge einbringen, die im Gemeinderat dann nur mehr beschlossen oder abgelehnt werden können. Die Themen sollten ihrer Meinung nach nicht jedes Mal im Gemeinderat wieder aufgerollt werden. GR Reichegger reagiert wortwörtlich mit: „Über diese Themen wird man auch im Gemeinderat noch reden dürfen, Schatzi!“

Verkehrsausschuss:

GR Völlenklee berichtet, dass der Verkehrsausschuss sich Gedanken über eine Gesamtlösung betreffend Parkplätze machen muss. Die Themen sind Dauerparker, Tourengeher, die auf die Gratisparkplätze ausweichen, sowie eine Richtigstellung und Ergänzung von Verkehrszeichen und Markierungen. GV Hölzl regt zudem an, dass das Thema Ortsgebiet Anfang und Ortsgebiet Ende im Ausschuss thematisiert wird.

13. Beschlussfassung über die Änderung Sitz Sprengelarzt

Bgm. Kiechl berichtet über den Sachverhalt. Durch den Obmannwechsel des Gemeindeverbandes „Sanitätssprengel Steinach am Brenner“ ist auch der Wechsel des Ortes damit verbunden und ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

Beschluss:

Die Sitzverlegung des Gemeindeverbandes „Sanitätssprengel Steinach am Brenner“ auf Grund des Obmannwechsels von Steinach am Brenner nach Gries am Brenner wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14. Subventionsansuchen

14.1. jährliche Subvention der Ortsbäuerinnen

Beschluss:

Die jährliche, budgetierte Subvention für die Ortsbäuerinnen in der Höhe von € 800,00 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14.2. Ansuchen der Schützengilde

Beschluss:

Der antragsgemäße Rückersatz für Erschließungskosten und Anschlussgebühren in der Höhe von € 1.569,80 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14.3. Ansuchen Seniorenbund - Ortsgruppe Ellbögen

Beschluss:

Die jährliche, budgetierte Subvention in der Höhe von € 500,00 wird beschlossen. Ebenso wird ein Zuschuss für den Ausflug (Busreise) in der Höhe von € 800,00 beschlossen, dieser wird erst im Nachhinein ausbezahlt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Der Ausschluss der Öffentlichkeit für den Tagesordnungspunkt Personalangelegenheiten wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

15. Personalangelegenheiten

15.1. Anstellung Gemeindearbeiter über die Sommermonate

Bgm. Kiechl berichtet über den Sachverhalt.

Beschluss:

Die Anstellung eines Gemeindearbeiters über die Sommermonate wird beschlossen.

16. Genehmigung der Niederschrift vom 23.01.2025

Folgender Änderungswunsch der Niederschrift wurde übermittelt:

Änderungsvorschlag GRⁱⁿ Bleicher:

Ein weiteres Thema, das Bgm.-Stv. Gschirr, GR Weihrauter und GRⁱⁿ Bleicher aufgreifen, ist die Eingabe der Jungbauern um Erhöhung der Subvention jeweils im Jahr 2023 und auch 2024 von € 800,00 auf € 1.000,00, die jeweils abgelehnt wurde, ohne die Jungbauern und den Gemeindevorstand bei der Sitzung zu den Subventionen, darüber zu informieren.

Diese Änderung wird akzeptiert. Bgm. Kiechl erkundigt sich nach weiteren Änderungswünschen, was verneint wird.

Beschluss:

Die Niederschrift vom 23.01.2025 wird unter Berücksichtigung des Änderungswunsches beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

17. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Leader – Projekteinreichung:

Bgm. Kiechl berichtet, dass ein neuer Projektaufuf Leader gestartet wurde. Dem Gemeinderat wurde dieser Projektaufuf übermittelt. Bis 15.04. ist es noch möglich ein Projekt einzubringen. Ideen zur Einreichung müssten noch bis zu diesem Termin eingebracht werden.

Bankomat:

Bgm. Kiechl berichtet über das Angebot der Österreichischen Nationalbank, einen Bankomaten in der Gemeinde aufzustellen. Dieser sei kostenlos, allerdings muss die Gemeinde für einen geeigneten Standort sorgen und bauseits alles für mindestens 5 Jahre bereitstellen (Einbau,

Datenleiter, Stromversorgung etc.). In dieser Form subventioniert die Gemeinde Ellbögen zwar den Bankomaten, aber um alles andere muss sich die Gemeinde keine Gedanken machen. Der Gemeinderat ist übereinstimmend der Meinung, dass das Angebot der Österreichischen Nationalbank zur Errichtung eines Bankomaten nicht angenommen werden sollte.

Tagesordnungspunkte auf GRS:

Bgm.-Stv. Gschirr ersucht, dass es in Zukunft wieder mehr Sitzungen geben sollte, da dies zu viele Punkte zum Bearbeiten in einer Sitzung sind. Ein Austausch zu den einzelnen Punkten während der Gemeinderatssitzung ist bei dem Umfang nicht mehr möglich.

Vermessung Oberellbögener Weg:

Bgm.-Stv. Gschirr ersucht die Vermessungen und Auszahlungen der vergangenen Abschnitte beim Oberellbögener Weg einzuleiten.

Fußballplatz bei Bildungscampus:

Bgm.-Stv. Gschirr berichtet, dass er der Meinung war, dass vom früheren Eislaufplatz noch Sportplatzbanden gelagert sein müssen, die als Banden für den neuen Sportplatz benützt werden können. Diese Banden sind von guter Qualität. Bgm. Kiechl teilt mit, dass diese gemäß seiner Anordnung im Zuge der Umgestaltung des Bauhofes entsorgt wurden, da sie ohnehin seit vielen Jahren nicht gebraucht wurden. Bgm.-Stv. Gschirr betont, dass die Platten einsatzfähig gewesen wären und auch einen gewissen Wert gehabt haben und daher die Entsorgung nicht in Ordnung sei.

Kraftwerke:

GR Reichegger trägt die Stromerlöse für Jänner für Dezember, Feber für Jänner und März für Feber an den Bürgermeister heran. Im Feber ist kein Geld eingegangen. GR Reichegger merkt an, dass nicht einmal der Gemeinderat darüber informiert wurde. Bgm. Kiechl berichtet, dass das Touch-Paneel kaputt war und repariert wurde. Es hat danach aber trotzdem nicht funktioniert und musste daher erneuert werden. Tatsächlich ist aber leider so wenig Wasser vorhanden, dass das Kraftwerk ohnehin nicht laufen würde. Der Gemeinderat könne sich sicher sein, dass viele Personen dahinter sind, wenn das Kraftwerk steht, um es schnell wieder in Gang zu setzen. Wenn allerdings das Wasser fehlt, nützt dies nichts. GR Reichegger wiederholt, dass dem Gemeinderat Informationen vorenthalten werden.

Oberellbögener Weg:

GV Hölzl erkundigt sich wie die weitere Vorgangsweise bezüglich des Weiterbaues des Oberellbögener Weges aussieht. Folgende Fragen werden gestellt: Sperre?, Umfahrung?,

Bauzeitplan?, Wann wird das „Dörf S“ fertiggestellt?, Wann der Abschnitt zwischen „Schmiedler“ und „Waldele-Kurve“?

Bgm. Kiechl teilt mit, dass während der Bauzeit für das „Dörf S“ eine Ausweiche gebaut wird, damit PKWs diese nutzen können. Danach wird es eine Ganztagesperre für 3 Wochen in den Ferien geben. In der Früh wird der Weg gesperrt und am Abend wieder geöffnet. Am Wochenende ist der Weg geöffnet.

Mit dem Grundstückseigentümer wurde vereinbart, dass die Durchfahrt durch den Privatweg für Einsatzfahrzeuge möglich ist. Weiters wird mitgeteilt, dass der Grundstückseigentümer jene Personen, die danach fragen auch durchfahren lässt.

GV Ribis und GRⁱⁿ Bleicher regen sich sehr darüber auf, dass diese Vorgangsweise nicht von ihnen getragen wird. In Oberellbögen kursieren bereits die Gerüchte, der Gemeinderat wird über das Geplante nicht informiert. Seit 12 Jahren wird in Oberellbögen gebaut. Die Anwohner sind die Leidtragenden, die sich immer nach allem richten müssen und auch ihre Autos ruinieren.

GV Ribis fährt fort, dass es nicht erträglich ist, dass 3 Wochen die Straße den ganzen Tag gesperrt ist. Dies könne unter keinen Umständen so akzeptiert werden. Die Kinder kommen mittags aus der Schule, man kann nicht einkaufen, die Gewerbetreibenden müssen diese Strecke oft fahren. Es muss ein Baubegleitweg errichtet werden oder die Baustelle innerhalb von einer Woche erledigt werden, dass es einigermaßen akzeptabel wäre. An der Stelle war es ja schließlich auch möglich, einen Baubegleitweg zu installieren. Die Gemeinde muss sich hier darum kümmern. Eine Fahrerlaubnis für einen Privatweg sei nicht geeignet. Außerdem gibt es einige nicht so versierte Fahrer und Fahrerinnen, die man nicht über einen Bergweg schicken kann.

Bgm. Kiechl bietet ein Gespräch mit Herrn Ruetz, Sachgebiet ländlicher Raum, Land Tirol, an.

Gem. § 115 Abs. 2 § 124 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 können Gemeindeglieder, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Der Bürgermeister

Gemeinderat

Gemeinderat

Die Schriftführerin:
